

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1982	Nummer 72
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	9. 8. 1982	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	1490
203302	4. 8. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982	1490
203304	4. 8. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973	1491
23213	27. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen	1491
232371	12. 8. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 4102 Teil 1; Brandverhalten von Baustoffen	1491
232374	3. 8. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 68 800 Teil 3; Holzschutz im Hochbau – Vorbeugender chemischer Schutz von Vollholz	1507
71342	6. 8. 1982	RdErl. d. Innenministers Verwendung von Gebäudeeinemessungen privater Stellen für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters	1507
772	12. 8. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Fachbetrieben für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VV-FachbetriebsV)	1508

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 8. 1982	Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf	1514
	Innenminister	
12. 8. 1982	RdErl. – Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden	1514
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
30. 7. 1982	Bek. – Deutscher Planungsatlas; Band I: Nordrhein-Westfalen	1516

I.

20323

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 8. 1982
B 3003 - 72 - IV B 4

Mein RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBI. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nach Tz. 22.1.2 wird folgende Tz. 22.2.1 eingefügt:

22.2.1 Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 BeamtVG ist u. a., daß die geschiedene Ehefrau im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 BGB hatte (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG). Diese Voraussetzung ist erfüllt, soweit ein Gericht gemäß § 1587 f Nr. 5 BGB auf Antrag eines der Ehegatten eine Entscheidung über einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich getroffen hat. Die Voraussetzung ist ferner erfüllt, soweit sich der Anspruch auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nur aus einer Vereinbarung nach § 1587 o BGB ergibt; hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Vereinbarung vollstreckbar ist. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 BeamtVG sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach; unberührt bleibt § 22 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BeamtVG, wonach der Unterhaltsbeitrag fünf Sechstel des entsprechend § 57 BeamtVG gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen darf.

2. Nach Tz. 32.1.1 wird folgende Tz. 32.1.1.1 eingefügt:

32.1.1.1 Die Tz. 31.1.8 BeamtVGvVwV spricht nicht ausdrücklich die Regelung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit Familienheimfahrten im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 BeamtVG an. Sie gilt jedoch sinngemäß auch für diesen Bereich. Bei sinngemäßer Anwendung kommt ein Sachschadensersatz nur in Betracht, wenn sowohl für die Familienheimfahrt als solche wie insbesondere für die Benutzung des Kraftfahrzeugs „schwerwiegende Gründe ... vor allem dienstlicher Art“ vorliegen (vgl. Tz. 32.1.8 BeamtVGvVwV). Schwerwiegende Gründe für eine Familienheimfahrt liegen z. B. nicht vor, wenn der Beamte ausschließlich aus nicht zwingenden persönlichen Gründen eine Familienheimfahrt während einer kurzfristigen Fortbildungsveranstaltung vornimmt. Die Notwendigkeit der Benutzung des Kraftfahrzeuges kann nicht mit ungenügenden Verkehrsverbindungen (Tz. 32.1.8.3 BeamtVGvVwV) begründet werden, wenn sich diese nur durch den von dem Beamten gewählten Zeitpunkt des Reiseantritts ergeben, zu anderen Tageszeiten also ausreichende Verkehrsverbindungen bestehen. Die Notwendigkeit der Benutzung des Kraftfahrzeuges für eine Familienheimfahrt vom Ort einer Schulumgebung, an die der Beamte zum Zwecke der Fortbildung oder Ausbildung abgeordnet, bzw. der er zugewiesen worden ist, ist regelmäßig zu verneinen, wenn für die Benutzung des Kraftfahrzeuges bei den Dienstantrittsreisen triftige Gründe nicht anerkannt worden sind.

3. Nach Tz. 35.1 wird folgender Hinweis zu § 46 eingefügt:

Zu § 46 BeamtVG

46.1 Durch die Tz. 46.1.1 Satz 1 BeamtVGvVwV wird eine Verweisung des unfallverletzten Beamten auf evtl. „zustehende“ Leistungen seiner Kranken- bzw. Unfallversicherung ausgeschlossen. Nimmt der Beamte für dienstunfallbedingte Aufwendungen

der Heilbehandlung (§ 33 BeamtVG) derartige Leistungen jedoch in Anspruch, so kann er dieselben Aufwendungen gegenüber dem Dienstherrn nur noch bis zur Höhe des nichterstatteten Restbetrages geltend machen. Dies gilt unabhängig davon, ob die (Teil-)Leistung der Kranken- bzw. Unfallversicherung als Sachleistung (vgl. Tz. 46.1.1 Satz 2 BeamtVGvVwV) oder als Barleistung erbracht worden ist, und unabhängig davon, ob die Kranken- bzw. Unfallversicherung ihre Leistungen dem Dienstherrn in Rechnung stellt.

4. Nach Tz. 55.4 wird folgender Hinweis zu § 56 BeamtVG eingefügt:

Zu § 56

56.1 Bei einer auf Antrag oder mit Einwilligung des Beamten erfolgten Kapitalisierung laufender Versorgungsbezüge aus einer Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung handelt es sich - auch bei vollständiger Kapitalisierung - nicht um eine Abfindung oder Zahlung anstelle einer Versorgung im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG, sondern um eine Versorgung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, die lediglich unter geänderten Modalitäten ausgezahlt wird. Höchstgrenze im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG ist in diesen Fällen der Betrag, der ohne Kapitalisierung als laufende Versorgung zu zahlen wäre.

5. In Tz. 88.2.3 sind die aufgeführten Vornhundertbeträge wie folgt zu ergänzen:

In der Aufstellung nach Satz 2 sind nach den Worten

1. Mai 1981 133,51 v. H.

die Worte

1. August 1982 141,91 v. H.

und in der Aufstellung nach Satz 3 sind nach den Worten

1. Mai 1981 84,85 v. H.

die Worte

1. August 1982 91,49 v. H.

einzuügen.

- MBI. NW. 1982 S. 1490.

203302

**Tarifvertrag
über Zulagen an Angestellte
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.14 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 59/82 -
v. 4. 8. 1982

In Abschnitt B Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 (MBI. NW. S. 896/SMBI. NW. 203302), werden die Worte „und zum Bausachverständigen für Bewertungsstellen der Finanzämter“ durch die Worte „(Vergütungsgruppe V b BAT) sowie an Bausachverständige für Bewertungsstellen der Finanzämter, die nach Abschnitt B Unterabschn. II Nr. 4 Buchst. a des Gem. RdErl. v. 8. 6. 1979 - MBI. NW. S. 1256 - übertariflich in den Vergütungsgruppen V b bis IVa BAT eingruppiert sind,“ ersetzt.

- MBI. NW. 1982 S. 1490.

203304

**Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Angestellte
vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4150 - 1.7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 1/82
v. 4. 8. 1982

In Abschnitt B Nr. 7 a des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (SMBL. NW. 203304) wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

Der Anspruch auf den Kindererhöhungsbetrag wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der - für den maßgeblichen Monat nach § 2 Abs. 1 kindergeldberechtigte - Angestellte in den Fällen eines „Zuständigkeitswechsels“ für diesen Monat das Kindergeld deshalb nicht erhält, weil er nach § 45 Abs. 1 Buchst. d BKGg die Zahlung des Kindergeldes an den früher Berechtigten gegen sich gelten lassen muß.

Entsprechendes gilt auch für die Fälle, in denen das Kindergeld nach § 48 SGB I einer anderen Person ausbezahlt wird.

- MBL. NW. 1982 S. 1491.

23213

**Richtzahlen für den
Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Ministers für Landes- und
Stadtentwicklung v. 27. 7. 1982 -
VA 3 - 122.04

Die Nrn. 1.3 und 1.6 der Tabelle zum RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1972 (SMBL. NW. 23213) werden wie folgt geändert:

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.6	Studenten- wohnheime	1 Stpl. je 2-3 Betten	10

Im übrigen wird auf die Regelung des Abschnitts 1.4 des o. a. RdErl. hingewiesen.

- MBL. NW. 1982 S. 1491.

232371

**DIN 4102 Teil 1
Brandverhalten von Baustoffen**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 12. 8. 1982 - V B 4 - 230.31

1 Die Norm

DIN 4102 Teil 1 (Ausgabe Mai 1981)

- Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -

Anlage

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) bauaufsichtlich eingeführt und als Anlage bekanntgegeben.

Die Ausgabe Mai 1981 der Norm DIN 4102 Teil 1 ersetzt die frühere Ausgabe September 1977, die mit RdErl. vom 16. 1. 1978 (MBL. NW. S. 104/SMBL. NW. 232371) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2 Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 1 ist folgendes zu beachten:

2.1 Da sich das Brandverhalten eines Baustoffs im Verbund mit anderen Stoffen ändern kann, ist in den Prüfbescheiden für nichtbrennbare (Klasse A) und schwerentflammbare (Klasse B 1) Baustoffe angegeben, für welchen Verbund der Nachweis geführt ist und ggf. für welche Verwendung des Baustoffs mit anderen Stoffen ein besonderes Prüfzeichen erforderlich ist.

Das gilt sinngemäß auch für den Nachweis durch Prüfzeugnis für normalentflammbare Baustoffe (Klasse B 2) und nichtprüfzeichenpflichtige nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A).

2.2 Auf die in DIN 4102 Teil 1 Abschnitt 7 geforderte Kennzeichnung wird hingewiesen. Bei Baustoffen, die danach der Kennzeichnung bedürfen, trotzdem aber nicht gekennzeichnet sind, ist für die Beurteilung des Brandverhaltens die Vorlage eines Prüfzeugnisses zu verlangen, sofern nicht ein Prüfzeichen und die Vorlage eines Prüfbescheides verbunden mit dem entsprechenden Überwachungsnachweis erforderlich ist.

3 Der RdErl. vom 16. 1. 1978 (MBL. NW. S. 104/SMBL. NW. 232371), mit dem die Normen DIN 4102 Teile 1 bis 3 und 5 bis 7, Ausgabe September 1977, eingeführt wurden, wird wie folgt geändert: in Nr. 1 ist „Teil 1 Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“ zu streichen, die Nr. 2 entfällt.

4 Der RdErl. vom 16. 11. 1979 (SMBL. NW. 2323) erhält in Abschnitt 8.1 der Anlage bei DIN 4102 Teil 1 folgende Fassung:

Spalte 2: Mai 1981

Spalte 3: keine Änderung

Spalte 4: 12. 8. 1982

Spalte 5: MBL. NW. S. 1491.

SMBL. NW. 232371

5 Weitere Stücke der Norm DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1981, können beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Anlage

DK 699.81 : 691 : 614.841.332
: 001.4 : 620.1

DEUTSCHE NORMEN

Mai 1981

	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen Baustoffe Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	DIN 4102 Teil 1
--	--	-------------------------------------

Diese Norm wurde im Fachbereich „Einheitliche Technische Baubestimmungen“ des NABau ausgearbeitet. Sie ist den obersten Baubehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden. Diese Norm enthält die Grundlage für die Realdefinitionen der Begriffe „nichtbrennbare Baustoffe“ und „brennbare Baustoffe“ („schwerentflammbar“, „normalentflammbar“ und „leichtentflammbar Baustoffe“). Sie konkretisiert insoweit die brandschutztechnischen Begriffe der Landesbauordnungen, der zugehörigen Durchführungsverordnungen sowie weiterer Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die sich mit dem baulichen Brandschutz befassen. Die Ausgabe September 1977 dieser Norm mußte aufgrund von Einwänden gegen die Prüfung mehrschichtiger Baustoffe der Klasse B 2 im Kurzverfahren (siehe DIN 820 Teil 4, Ausgabe Februar 1974, Abschnitt 3.2) überarbeitet werden.

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Geltungsbereich 2 Mitgeltende Normen 3 Baustoffklassen 4 Nachweis der Baustoffklassen <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Mit Brandversuchen 4.2 Ohne Brandversuche 4.3 Sonstiger Nachweis 5 Baustoffe Klasse A <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Baustoffe Klasse A 1 <ul style="list-style-type: none"> 5.1.1 Begriff und Anforderungen 5.1.2 Prüfung 5.1.3 Entflammung 5.1.4 Prüfbericht bzw. Prüfzeugnis 5.2 Baustoffe Klasse A 2 <ul style="list-style-type: none"> 5.2.1 Begriff und Anforderungen 5.2.2 Ermittlung des Heizwertes | <ul style="list-style-type: none"> 5.2.3 Ermittlung der unter Brandversuchsbedingungen frei werdenden Wärmemenge 5.2.4 Prüfbericht 6 Brennbare Baustoffe Klasse B <ul style="list-style-type: none"> 6.1 Baustoffe Klasse B 1 <ul style="list-style-type: none"> 6.1.1 Begriff und Anforderungen 6.1.2 Prüfung 6.1.3 Prüfbericht 6.2 Baustoffe Klasse B 2 <ul style="list-style-type: none"> 6.2.1 Begriff und Anforderungen 6.2.2 Proben und Vorbehandlung 6.2.3 Prüfeinrichtung 6.2.4 Versuchsdurchführung 6.2.5 Prüfung auf brennendes Abfallen (Abtropfen) 6.2.6 Prüfzeugnis 6.3 Baustoffe Klasse B 3 7 Kennzeichnung |
|--|--|

Frühere Ausgaben: 09.77

Änderung Mai 1981:
Geltungsbereich präzisiert, B 2-Prüfverfahren modifiziert.

Maße in mm

1 Geltungsbereich

1.1 In dieser Norm werden brandschutztechnische

- Begriffe
 - Anforderungen
 - Prüfungen und
 - Kennzeichnungen
- für Baustoffe festgelegt.

1.2 Die Norm gilt für die Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen zur Beurteilung des Risikos als Einzelbaustoff und auch erforderlichenfalls in Verbindung mit anderen Baustoffen; maßgebend ist das ungünstigere der beiden Ergebnisse. Einzelbaustoffe, die ausschließlich in Verbindung mit anderen Baustoffen verwendet werden können, sind in diesem Zustand zu beurteilen.

1.3 Als Baustoffe im Sinne dieser Norm gelten auch

- platten- und bahnenförmige Materialien
- Verbundwerkstoffe
- Bekleidungen
- Dämmschichten
- Beschichtungen
- Rohre und Formstücke

2 Mitteltende Normen

- DIN 4102 Teil 2 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile-Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102 Teil 4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102 Teil 8 (z.Z. noch Entwurf) Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kleinprüfstand
- DIN 4189 Teil 1 Siebböden; Drahtgewebe aus Stahl, nichtrostendem Stahl- und NE-Metall-draht; Maße
- DIN 50014 Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate
- DIN 50050 Prüfung von Werkstoffen; Brennverhalten von Werkstoffen; Brennkasten
- DIN 50051 Prüfung von Werkstoffen; Brennverhalten von Werkstoffen; Brenner
- DIN 51622 Flüssiggase; Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische; Anforderungen an die Qualität
- DIN 51900 Teil 2 Prüfung fester und flüssiger Brennstoffe; Bestimmung des Brennwertes mit dem Bomben-Kalorimeter und Berechnung des Heizwertes, Verfahren mit isothermem Wassermantel
- DIN 66081 Kennwerte für das Brennverhalten textiler Erzeugnisse; Textile Fußbodenbeläge

3 Baustoffklassen

Hinweis: Das Brandverhalten von Baustoffen wird nicht nur von der Art des Stoffes beeinflusst, sondern insbesondere auch von der Gestalt, der spezifischen Oberfläche und Masse, dem Verbund mit anderen Stoffen, den Verbindungsmitteln sowie der Verarbeitungstechnik.

Diese Einflüsse sind bei den Vorbereitungen von Prüfungen, bei der Auswahl von Proben und bei der Interpretation der Prüfergebnisse sowie bei der Kennzeichnung von Baustoffen zu berücksichtigen.

Die Baustoffe werden nach ihrem Brandverhalten in folgende Klassen eingeteilt:

Baustoffklasse	Bauaufsichtliche Benennung
A ¹⁾ A1 A2	nichtbrennbare Baustoffe ¹⁾
B B1 ¹⁾ B2 B3	brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe ¹⁾ normalentflammbare Baustoffe leichtentflammbare Baustoffe

Die Kurzzeichen und Benennungen dürfen nur dann verwendet werden, wenn das Brandverhalten nach dieser Norm ermittelt worden ist.

4 Nachweis der Baustoffklassen

4.1 Mit Brandversuchen

Die Baustoffklasse muß durch Prüfzeugnis bzw. Prüfzeichen¹⁾ auf der Grundlage von Brandversuchen nach dieser Norm nachgewiesen werden.

Die Prüfungen werden in der Regel an Baustoffen ohne Kantenschutz durchgeführt; mit Kantenschutz nur dann, wenn die Entstehung freiliegender Kanten durch nachträgliche Änderungen als ausgeschlossen gilt.

4.2 Ohne Brandversuche

Die in DIN 4102 Teil 4 genannten Baustoffe sind ohne weiteren Nachweis in die dort angegebene Baustoffklasse einzureihen.

4.3 Sonstiger Nachweis

Für Baustoffe, deren Brandverhalten durch Prüfungen nach dieser Norm nicht hinreichend beurteilt werden kann, können zusätzliche Prüfverfahren angewendet werden.

Anmerkung: Die Einreihung von Baustoffen in Baustoffklassen auf Grund des sonstigen Nachweises kann nur durch ein Prüfzeichen¹⁾ bzw. durch eine bauaufsichtliche Zulassung vorgenommen werden.

5 Baustoffe Klasse A

5.1 Baustoffe Klasse A1

5.1.1 Begriff und Anforderungen

Baustoffe erfüllen die Voraussetzungen für die Einreihung in die Klasse A1, wenn sie

¹⁾ Nach den Prüfzeichenverordnungen der Länder bedürfen nichtbrennbare (Klasse A) Baustoffe, soweit sie brennbare Bestandteile enthalten, und schwerentflammbare (Klasse B1) Baustoffe eines Prüfzeichens des Instituts für Bautechnik in Berlin, sofern sie nicht im Anhang zur Prüfzeichenverordnung ausgenommen sind.

Für die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe ist eine Überwachung/Güteüberwachung mit entsprechender Kennzeichnung erforderlich.

Neben den Festlegungen dieser Norm sind die Prüfgrundsätze für prüfzeichenpflichtige nichtbrennbare (Klasse A) Baustoffe und die Prüfgrundsätze für prüfzeichenpflichtige schwerentflammbare (Klasse B1) Baustoffe maßgebend.

Diese „Prüfgrundsätze“ sind in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik, Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30, veröffentlicht.

- die Prüfung im Ofen nach Abschnitt 5.1.2 bestehen und
- die Anforderungen an Baustoffe der Klasse A 2 erfüllen²⁾. Der Ofenversuch gilt als bestanden, wenn bei keiner der fünf³⁾ unter Abschnitt 5.1.2 verlangten Proben

- a) eine Entflammung (siehe Abschnitt 5.1.3) auftritt und
- b) soviel Wärme abgegeben wird, daß dadurch die Temperatur im Ofen um mehr als 50 K über den Anfangswert ansteigt.

5.1.2 Prüfung

5.1.2.1 Anzahl und Maße der Proben

Es sind fünf⁴⁾ Proben mit den Maßen 40 mm × 40 mm × 50 mm (Länge × Breite × Höhe) zu untersuchen (Toleranzen siehe Bild 2). Die Proben müssen so beschaffen sein, daß sie für das Brandverhalten dieses Baustoffes möglichst repräsentativ sind. Bei Baustoffen, die im Anlieferungszustand dünner als 40 mm sind, werden die Proben aus einzelnen Schichten zusammengesetzt.

Bei zusammendrückbaren Baustoffen ist die Dicke unter einer Flächenbelastung von 0,1 kN/m² maßgebend.

Muß die Probe aus einzelnen Schichten zusammengesetzt werden, so sind die einzelnen Schichten auf 40 mm × 50 mm (Länge × Höhe) zuzuschneiden. Die aneinandergelegten Schichten müssen 40 mm Dicke (Breite) der Probe ergeben; falls erforderlich, ist eine oder sind zwei Schichten auf die hierfür notwendige Dicke abzarbeiten. Die bearbeitete Oberfläche dieser Schicht bzw. Schichten ist im Innern der Probe anzuordnen.

5.1.2.2 Vorbereitung der Proben

Die Proben werden bei einer Temperatur von 105 °C sechs Stunden getrocknet und dann in einem Exsikkator über kristallwasserfreiem CaCl₂ bis zum Versuch aufbewahrt.

An den Außenseiten aus mehreren Schichten zusammengesetzter Proben sind immer die im Brandverhalten ungünstigsten Oberflächen anzuordnen (siehe Bild 2). Aus mehreren Schichten zusammengesetzte Proben sind mit einem temperaturbeständigen Draht (z. B. NiCr) mit 0,2 mm Dicke einmal in halber Höhe der Probe so zusammenzubinden, daß die Schichtoberflächen fest aneinanderliegen.

Die zusammengebundenen Proben sind in ein Drahtgestell [Gewicht (5 ± 0,5) g] einzulegen, das die Probe stets in gleicher Lage hält.

Proben, die beim Versuch zerfallen können und Proben aus Baustoffen, die in loser Form geprüft werden, sind in Behältern aus Drahtgewebe DIN 4189 – 1 × 0,5 – X 5 CrNi 18 9 zu prüfen.

Proben aus einem Material, das während des Versuchs aus dem Behälter aus Drahtgewebe herauslaufen kann, sind in Behältern aus Nickelblech von 0,2 mm Dicke zu prüfen.

5.1.2.3 Versuchsdurchführung

Der Versuch wird in einem elektrisch beheizten Ofen⁴⁾ nach Bild 1 durchgeführt, dessen Heizleiter gleichmäßig auf den Außenmantel des keramischen Heizleiterträgers aufgebracht ist.

Um die Temperaturschwankungen im Ofen zu mindern, ist mit einem Spannungsstabilisator die Netzspannung innerhalb einer Fehlergrenze von ± 0,5 % konstant zu halten.

Die Temperatur des Ofens wird mit einem Thermoelement gemessen (siehe Bild 1), das in der waagerechten Mittelebene der Heizröhre in (10 ± 0,5) mm Abstand von der Wandung angeordnet ist.

Das Thermoelement soll aus 0,5 mm dickem Draht mit offener Meßstelle hergestellt sein. Statt dessen kann auch ein Mantelthermoelement mit entsprechender Ansprechcharakteristik verwendet werden.

Das verwendete Temperaturanzeigergerät darf keine höhere Fehlergrenze als 5 K aufweisen.

Eine Zündflamme von (20 ± 1) mm Höhe (Propangas nach DIN 51 622) wird unmittelbar über der Deckelöffnung in der Achse der Heizröhre angeordnet.

Die Ofentemperatur wird zunächst auf (750 ± 10) °C gebracht. Vor Versuchsbeginn muß diese Temperatur mindestens 10 Minuten lang ohne Nacheinstellung konstant (± 1 K) bleiben.

Während des Versuches muß die Energiezufuhr zum Heizleiter konstant bleiben.

Die Probe wird entsprechend Bild 2 so in die Heizröhre gehängt, daß sich ihre Mitte in der Höhe der Meßstelle des Thermoelementes befindet.

Die Probe ist im Ofen so anzuordnen, daß die ursprüngliche Probenoberfläche, bei unsymmetrischem Probenaufbau die im Brandverhalten ungünstigste Oberfläche, dem Thermoelement zugewandt ist und deren Längskanten gleich weit von diesem entfernt sind (siehe Bild 2).

Proben mit geschichtetem Aufbau sind entsprechend Bild 2 einzubringen.

Der Einhängvorgang darf vom Öffnen bis zum Schließen des Deckels nicht länger als 5 Sekunden dauern.

Versuchsbeginn ist der Zeitpunkt, an dem die Probenunterkante die Oberkante der Heizröhre passiert.

Die Probe wird so lange im Ofen belassen, bis die Ofentemperatur ihr Maximum überschritten hat. Tritt dieses Maximum vor Ablauf von 15 Minuten auf, so ist die Probe dennoch 15 Minuten im Ofen zu belassen.

Ist nach 30 Minuten der Ausgangswert noch nicht überschritten, braucht nur eine Probe bis zum Erreichen des Temperaturmaximums geprüft zu werden, sofern sich die anderen Proben während der ersten 30 Minuten gleichartig verhalten.

Wenn die Zündflamme durch aus der Probe entwickelte Gase gelöscht wird, muß sofort versucht werden, sie mit einer Lunte mit etwa 20 mm langer Gasflamme zu zünden. Dies ist bei Mißlingen alle 15 Sekunden zu wiederholen.

Der Ofendeckel darf während des Versuches nicht geöffnet werden. Die Öffnungen in der Bodenplatte des Ofens müssen vor jedem Versuch frei sein.

5.1.3 Entflammung

Eine Entflammung liegt vor, wenn

- a) Flammen im Ofen zu beobachten sind oder
- b) die Probe glimmt (nicht glüht) oder
- c) die Höhe der vergrößerten Zündflamme 45 mm übersteigt oder die vergrößerte Zündflamme die Öffnung im Ofendeckel ausfüllt (siehe Bild 3).

5.1.4 Prüfbericht bzw. Prüfzeugnis

Anmerkung: Prüfberichte, die zur Beantragung eines Prüfzeichens dienen, erhalten die Überschrift: „Prüfbericht zur Beantragung eines Prüfzeichens“.

²⁾ Auf eine Prüfung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen zweifelsfrei beurteilt werden kann.

³⁾ Die Anzahl der Proben bezieht sich auf Baustoffe, die nicht der Prüfzeichenpflicht unterliegen. Für prüfzeichenpflichtige Baustoffe ist die Probenanzahl in den Prüfgrundsätzen für prüfzeichenpflichtige nichtbrennbare (Klasse A) Baustoffe festgelegt.

⁴⁾ Siehe Konstruktionszeichnung, bei der BAM Berlin hinterlegt und dort erhältlich.

Im Prüfbericht bzw. Prüfzeugnis ist anzugeben:

- Beschreibung des Baustoffes nach Art (z. B. wesentliche Bestandteile), Aussehen und Aufbau, Maße, Rohdichte bzw. Flächengewicht, Vermerk über amtliche oder nichtamtliche Probenahme,
- Herstellung und Einbau der Proben, Versuchsdurchführung, Anzahl der Versuche,
- für jede Probe Zeit und Dauer von Entflammungen,
- für jede Probe die Ergebnisse der Ofentemperaturmessung,
- sonstige Beobachtungen beim Versuch, wie z. B. Vergrößerung bzw. Auslösen der Zündflamme, Aussehen der Probe nach dem Versuch,
- Einreihung in die Baustoffklasse, soweit der Baustoff nicht der Prüfzeichenpflicht¹⁾ unterliegt,
- Gültigkeitsdauer des Prüfberichtes bzw. Prüfzeugnisses, sofern der Baustoff nicht der Prüfzeichenpflicht¹⁾ unterliegt. Die Gültigkeitsdauer jedes Prüfzeugnisses ist auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen; sie kann auf Antrag verlängert werden.

5.2 Baustoffe Klasse A 2

5.2.1 Begriff und Anforderungen

5.2.1.1 Baustoffe erfüllen die Voraussetzungen für die Einreihung in die Klasse A 2, wenn sie

- die Prüfungen im Brandschacht,
 - die Prüfung der Rauchdichte,
 - die Prüfung der Toxizität
- sowie
- die Heizwert- und die Wärmeentwicklungsprüfung oder
 - die Ofenprüfung
- bestehen.

5.2.1.2 Der Brandschachtversuch nach Abschnitt 6.1.2 gilt als bestanden, wenn

- der Mittelwert der Restlänge (siehe Abschnitt 6.1.2.4) jedes Probekörpers mindestens 35 mm beträgt und dabei die Restlänge keiner Probe unter 20 cm liegt,
- die mittlere Rauchgastemperatur bei keinem Versuch 125 °C überschreitet,
- die Rückseite keiner Probe entflammt und
- die Proben nach ihrem sonstigen im Prüfbericht unter den Abschnitten 5.2.4 f), g), h) angeführten Verhalten keinen Anlaß zu Beanstandungen geben.

5.2.1.3 Die bei der Verschwelung bzw. Verbrennung entstehenden Brandgase dürfen hinsichtlich Rauchdichte und Toxizität keinen Anlaß zu Beanstandungen geben (siehe auch Fußnote 1).

5.2.1.4 Die Heizwertprüfung gilt als bestanden, wenn bei dem Versuch nach Abschnitt 5.2.2 der Heizwert H_u nicht mehr als 4200 kW · s/kg beträgt.

5.2.1.5 Die Wärmeentwicklungsprüfung gilt als bestanden, wenn bei dem Versuch nach Abschnitt 5.2.3 die unter Brandversuchsbedingungen freiwerdende Wärmemenge, ermittelt aus dem Heizwert H_u und dem Flächengewicht jeweils vor und nach der Prüfung nicht größer als 16800 kW · s/m² ist.

Anmerkung: Ist die rechnerisch ermittelte freisetzbare Wärmemenge bereits im Anlieferungszustand kleiner als 16800 kW · s/m², kann der Versuch nach Abschnitt 5.2.3 entfallen.

5.2.1.6 Die Ofenprüfung gilt als bestanden, wenn bei dem Versuch nach Abschnitt 5.1.2, der nur über eine Dauer von 15 Minuten durchzuführen ist, die Anforderungen nach Abschnitt 5.1.1 mit der Abweichung erfüllt werden, daß Entflammungen bis zu 20 Sekunden Gesamtdauer zulässig sind.

Dabei darf die Flammenhöhe keinen Anlaß zu Beanstandungen geben.

Die Gesamtdauer der Entflammungen ist die Summe der Zeiten, die sich aus den Beobachtungen nach Abschnitt 5.1.3 ergeben. Zeitliche Überschneidungen werden nur einfach gewertet.

5.2.2 Ermittlung des Heizwertes

Der Heizwert H_u wird nach DIN 51 900 Teil 2 bestimmt. Bei der Durchführung der Prüfung ist ISO 1716 – 1973 „Building materials – Determination of calorific potential“ zu beachten.

5.2.3 Ermittlung der unter Brandversuchsbedingungen frei werdenden Wärmemenge

Es sind mindestens zwei Proben in Anwendungsdicke mit den Flächenmaßen 500 mm × 500 mm zu untersuchen. Vor dem Versuch sind die Proben im Normalklima DIN 50 014 – 23/50 – 2 bis zur ausreichenden Gewichtskonstanz zu lagern.

Der Versuch wird in einem Kleinprüfstand nach DIN 4102 Teil 8 (z. Z. noch Entwurf) ausgeführt. Die Proben werden in den seitlichen Öffnungen des Prüfstandes befestigt, so daß eine der Oberflächen dem Brandraum zugewandt ist. Bei unsymmetrischem Aufbau der Proben ist jede der beiden Oberflächen bei getrennten Versuchen der Feuerbeanspruchung auszusetzen. Der Anschluß der Probe an den Versuchsstand ist sorgfältig abzudichten.

Die Beflammung des Brandraumes erfolgt entsprechend DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977, Abschnitt 6.2.4, über eine Dauer von 30 Minuten.

Anschließend wird aus der Flächenmitte eine Probe von etwa 100 cm² Fläche in Plattenrestdicke herausgenommen und ihr Flächengewicht sowie ihr Heizwert H_u nach Abschnitt 5.2.2 dieser Norm ermittelt.

5.2.4 Prüfbericht

Anmerkung: Prüfberichte, die zur Beantragung eines Prüfzeichens dienen, erhalten die Überschrift: „Prüfbericht zur Beantragung eines Prüfzeichens“.

Im Prüfbericht ist anzugeben:

- Beschreibung des Baustoffes nach Art (z. B. wesentliche Bestandteile), Aussehen und Aufbau, Maße, Rohdichte bzw. Flächengewicht, Vermerk über amtliche oder nichtamtliche Probenahme,
 - Herstellung und Einbau der Proben, Versuchsdurchführung, Anzahl der Versuche
- für die Versuche nach Abschnitt 6.1.2
- Restlänge jeder Probe und Mittelwert der Restlängen jedes Probekörpers in cm,
 - zeitlicher Verlauf der Rauchgastemperatur für jeden Probekörper (Mittelwert der 5 Meßstellen), Maximum der mittleren Rauchgastemperatur und Zeit des Auftretens für jeden Probekörper,
 - größte Flammenhöhe (auf 10 cm gerundet) für jeden Probekörper, Zeit ihres Auftretens, Dauer und Beschreibung etwaigen Nachbrennens und Nachglühens,
 - besondere Beobachtungen, wie Zeit und Dauer einer Entflammung, Art der Flammenausbreitung, gegebenenfalls Entflammung der Probenrückseite, Aussehen der Proben nach dem Brandversuch,
 - Beobachtungen über brennendes Abtropfen oder Abfallen von brennenden Probeteilen einschließlich der Dauer des Weiterbrennens auf dem Siebboden,

¹⁾ Siehe Seite 2

- h) Beobachtungen über die Rauchentwicklung für die Prüfung nach den Abschnitten 5.2.2 und 5.2.3
- i) Heizwert H_u in kW · s/kg bzw. Wärmemenge in kW · s/m² für die Prüfung nach Abschnitt 5.2.1.6
- k) für jede Probe Zeit und Dauer von Entflammungen,
- l) für jede Probe Ergebnisse der Ofentemperaturmessung,
- m) sonstige Beobachtungen beim Versuch, wie z. B. Vergrößern bzw. Auslöschten der Zündflamme, Aussehen der Proben nach dem Versuch.

6 Brennbare Baustoffe Klasse B

6.1 Baustoffe Klasse B1

6.1.1 Begriff und Anforderungen

Baustoffe erfüllen die Voraussetzungen für die Einreihung in die Baustoffklasse B1, wenn sie

- die Prüfung im Brandschacht bestehen und
- wenn sie die Anforderungen an Baustoffe der Klasse B2 erfüllen.

Die Brandschacht-Prüfung gilt als bestanden, wenn bei den Versuchen nach Abschnitt 6.1.2

- a) der Mittelwert der Restlängen (siehe Abschnitt 6.1.2.4) jedes Probekörpers mindestens 15 cm beträgt und dabei keine Probe eine Restlänge von 0 aufweist,
- b) bei keinem Versuch die mittlere Rauchgastemperatur 200 °C überschreitet und
- c) die Proben nach ihrem sonstigen in Abschnitt 6.1.3f) und g) angeführten Verhalten keinen Anlaß zu Beanstandungen geben.

Anmerkung: Für die Beurteilung von Fußbodenbelägen zur Einreihung in die Baustoffklasse B1 können andere Prüfverfahren angewendet werden. Diese Prüfverfahren sind in den Prüfgrundsätzen für prüfzeichenpflichtige schwerentflammbare (Klasse B1) Baustoffe des Instituts für Bautechnik, Berlin, festgelegt.

6.1.2 Prüfung

6.1.2.1 Anzahl⁵⁾ und Maße der Proben und Probekörper

Für einen Probekörper (Plattenschlot) sind vier Proben in Originaldicke (max. 80 mm) mit den Flächenmaßen 190 mm × 1000 mm erforderlich.

Für eine Brandschachtprüfung sind in der Regel drei Probekörper notwendig. Bei der Prüfung von Folien, Geweben und beschichteten Geweben sind je zwei Probekörper aus in Längsrichtung und in Querrichtung entnommenen Proben einzusetzen.

Bei unsymmetrischem Probenaufbau sind die Probekörper so herzustellen, daß sowohl Versuche mit Beflammung der Vorderseite als auch Versuche mit Beflammung der Rückseite durchgeführt werden können.

6.1.2.2 Vorbehandlung der Proben

Vor Durchführung der Brandversuche werden die Proben – auch die mit Feuerschutzmittel behandelten – im Normklima DIN 50 014 – 23/50 – 2 bis zur ausreichenden Gewichtskonstanz gelagert. Die zur Prüfung von Feuerschutzmitteln vorgesehenen Proben sind dieser Lagerung auch schon vor dem Schutzmittelauftrag zu unterziehen.

Ausreichende Gewichtskonstanz gilt als erreicht, wenn die Differenz zweier Wägungen im Abstand von 48 Stunden kleiner als 0,1 % des Probengewichtes ist.

6.1.2.3 Versuchsdurchführung

Der Versuch ist im Brandschacht nach Bild 4 mit einem Brenner nach Bild 5 durchzuführen. Die Proben werden in

einer Haltevorrichtung zu einem Probekörper nach Bild 6 zusammengesetzt.

Werden Baustoffe im Einbauzustand im Abstand von höchstens 40 mm zu flächigen Baustoffen angeordnet oder werden Baustoffe in unmittelbarem Verbund mit anderen Baustoffen verwendet, so ist die Prüfung entsprechend dieser Anordnung durchzuführen.

Werden Baustoffe im Einbauzustand in größeren Abständen zu flächigen Baustoffen angeordnet, so werden die Proben freihängend, d. h. ohne Verbund im Brandschacht, geprüft.

Der Brandschacht ist vor dem Einbringen des Probekörpers so aufzuheizen, daß die Schachtwandtemperatur bei Versuchsbeginn (40 ± 5) °C beträgt.

Während des Versuches wird dem Schacht ein gleichbleibender Luftstrom von (10 ± 1) m³/min mit einer Temperatur von (23 ± 2) °C zugeführt. Die Proben werden mit dem Brenner 10 Minuten beflammt. Dem Brenner ist ein Gemisch aus (35 ± 0,5) l/min Methan (Reinheitsgrad 99,5 % im Normzustand) und (17,5 ± 0,2) l/min Luft (im Normzustand) zuzuführen. Wenn das Brandgeschehen an den Proben eindeutig beendet ist, kann die Beflammung vorzeitig abgebrochen werden.

Glimmen die Proben nach, so sind sie nach dem Ende der Beflammung unter Aufrechterhaltung der Luftzufuhr im Brandschacht zu belassen, bis das Brandgeschehen eindeutig beendet ist.

6.1.2.4 Ermittlung der Restlänge

Als Restlänge gilt der weder an der Oberfläche noch im Innern verbrannte oder verkohlte Teil einer Probe.

Verfärbungen, Verruungen und Gefügeänderungen wie Verziehen, Sintern, Schmelzen, Kräuseln der Randzone, Blasenbildung o. ä., bleiben außer Betracht.

Bei Proben mit schaum-schichtbildenden Feuerschutzmitteln bzw. schaum-schichtbildenden Feuerschutzschichten für Holz und Holzwerkstoffe bleiben Veränderungen des Feuerschutzmittels durch Verkohlen unberücksichtigt. Zur Feststellung der Restlänge des geschützten Baustoffes werden die Schutzschichten entfernt (z. B. durch Abkratzen, Abwaschen).

6.1.3 Prüfbericht

Anmerkung: Prüfberichte, die zur Beantragung eines Prüfzeichens dienen, erhalten die Überschrift: „Prüfbericht zur Beantragung eines Prüfzeichens“.

Im Prüfbericht ist anzugeben:

- a) Beschreibung des Baustoffes nach Art (z. B. wesentliche Bestandteile), Aussehen und Aufbau, Maße, Rohdichte bzw. Flächengewicht, Vermerk über amtliche oder nichtamtliche Probenahme,
- b) bei Feuerschutzmitteln Art, Zusammensetzung und Aussehen des aufgetragenen Schutzmittels, ferner – festgestellt nach Vorbehandlung nach Abschnitt 6.1.2.2 –
 - bei Feuerschutzmitteln für Holz und Holzwerkstoffe u. a. plattenförmige Baustoffe:
Naßaufnahme in g/m²
Trockenaufnahme in g/m²
 - bei Feuerschutzmitteln für Textilien:
Trockenaufnahme in g/kg nicht ausgerüsteten Gewebes,

⁵⁾ Die erforderliche Probenanzahl für die Alterungsprüfung (einschließlich Reserven) und für die Rückstellungen ist in den Prüfgrundsätzen für prüfzeichenpflichtige schwerentflammbare (Klasse B1) Baustoffe festgelegt.

- c) Herstellung und Einbau der Proben, Versuchsdurchführung, Anzahl der Versuche,
- d) Restlänge jeder Probe und Mittelwert der Restlänge jedes Probekörpers in cm,
- e) zeitlicher Verlauf der Rauchgastemperatur für jeden Probekörper (Mittelwert der 5 Meßstellen), Maximum der mittleren Rauchgastemperatur und Zeit des Auftretens für jeden Probekörper,
- f) größte Flammenhöhe (auf 10 cm gerundet) für jeden Probekörper, Zeit ihres Auftretens, Dauer und Beschreibung etwaigen Nachbrennens und Nachglommens,
- g) besondere Beobachtungen, wie Zeit und Dauer einer Entflammung, Art der Flammenausbreitung (gegebenenfalls Entflammung der Probenrückseite), Aussehen der Proben nach dem Brandversuch, Verfärbungen auf der Probenrückseite;
außerdem bei Feuerschutzmitteln für Holz und Holzwerkstoffe: Ausblühungen, Haftfestigkeit und Wischfestigkeit, Korrosionswirkung auf Stahl im Gebrauchszustand, Gewichtsverlust in %, bezogen auf das Gewicht der Proben unmittelbar vor der Brandprüfung und 2 Minuten nach Beendigung der Beflammung bzw. Ende etwaigen Nachbrennens oder Nachglommens,
- h) Beobachtungen über brennendes Abtropfen oder Abfallen von brennenden Probeteilen^{e)} einschließlich der Dauer des Weiterbrennens auf dem Siebboden,
- i) Beobachtungen über die Rauchentwicklung.

6.2 Baustoffe Klasse B 2

6.2.1 Begriff und Anforderungen

Baustoffe erfüllen die Voraussetzung für die Einreihung in die Klasse B 2, wenn sie die Prüfung nach Abschnitt 6.2.4 bestehen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn bei keiner von je 5 Proben

- a) bei Kantenbeflammung nach Abschnitt 6.2.4.2 und – sofern bei folgender Prüfung ein Versagen zu erwarten ist –
- b) gegebenenfalls bei Flächenbeflammung nach Abschnitt 6.2.4.3

die Flammenspitze die Meßmarke vor Ende der 20. Sekunde erreicht.

Textile Fußbodenbeläge können auch in die Baustoffklasse B 2 eingereiht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen der Brennkategorie T-b nach DIN 66 081 erfüllen.

6.2.2 Proben und Vorbehandlung

6.2.2.1 Anzahl und Maße der Proben

Aus dem zu prüfenden Baustoff werden 5 Proben für jede Versuchsreihe mit folgenden Flächenmaßen hergestellt:

- für Kantenbeflammung: 90 mm × 190 mm
(Breite × Länge),
- für Flächenbeflammung: 90 mm × 230 mm
(Breite × Länge).

Die Dicke der Proben richtet sich nach der Anwendung. Wird ein Baustoff in verschiedenen Dicken angewendet, so ist sein Brandverhalten in Abhängigkeit von der Materialdicke zu ermitteln.

Wird ein Baustoff nur in einer Breite kleiner als 90 mm hergestellt, so ist sein Brandverhalten für die größte vorhandene Breite zu ermitteln.

6.2.2.2 Vorbehandlung der Proben

Die Proben werden vor der Prüfung mindestens 14 Tage im Normalklima DIN 50 014 – 23/50 – 2 gelagert.

Bei den Proben für Kantenbeflammung wird in 150 mm, bei den Proben für Flächenbeflammung in 40 und 190 mm

Abstand von der Unterkante der Proben eine Meßmarke in voller Probenbreite angebracht.

Gegebenenfalls ist bei den Proben für Kantenbeflammung die Meßmarke auch auf der Probenrückseite anzubringen.

6.2.3 Prüfeinrichtung

Es sind erforderlich:

- a) Brennkasten nach DIN 50 050, der zugfrei aufgestellt ist; im Innern des Brennkastens ist an der Rückwand ein Spiegel anzubringen, um die Rückseite der Proben während des Versuchs beobachten zu können.
- b) Brenner nach DIN 50 051 betrieben mit Propan nach DIN 51 622 und Vorrichtungen, die es gestatten, die Flammenhöhe bei vertikaler Stellung der Düse einzustellen und den Brenner in horizontaler Richtung zu verschieben (siehe Bild 7).
- c) Vorrichtung zum senkrechten Aufhängen der Proben. Für Baustoffe bis 60 mm Dicke, aus denen 90 mm breite Proben hergestellt werden können, ist die Vorrichtung nach DIN 53 438 Teil 1, Ausgabe April 1977, Abschnitte 4.1.3 und 4.1.4 zu verwenden; Proben mit einer Breite kleiner als 90 mm sind sinngemäß zu befestigen.

6.2.4 Versuchsdurchführung

6.2.4.1 Im Prüfraum soll eine Raumtemperatur von $\approx 20^\circ\text{C}$ herrschen.

Die Probe wird in den Rahmen nach Abschnitt 6.2.3 c) eingespannt. Der Rahmen wird senkrecht im Brennkasten aufgehängt.

Am Brenner nach Abschnitt 6.2.3 b) wird in vertikaler Stellung der Düse eine Flamme von 20 mm Länge eingestellt, dann der Brenner um 45° geneigt (siehe Bild 7) und der Brennkasten geschlossen.

6.2.4.2 Bei der Kantenbeflammung (siehe Bild 9) wird der Brenner so weit in Richtung der Probe geschoben, daß bei Proben bis 3 mm Dicke die Flamme die Probe in der Mitte, bezogen auf Breite und Dicke der unteren Kante, trifft; bei Proben mit einer Dicke über 3 mm wird der Brenner so weit verschoben, daß die Flamme die untere Fläche der Probe an ungünstigster Stelle trifft. Der Abstand der Stabilisatorvorderkante des Brenners bis zur Probenunterkante soll 16 mm betragen, gemessen in der Verlängerung der Düsenachse.

6.2.4.3 Ist bei der Flächenbeflammung (siehe Bild 10) ein Versagen zu erwarten, so ist auch ein solcher Versuch durchzuführen. Dabei wird die Probe auf der Fläche unmittelbar unterhalb der unteren Meßmarke beflammt. Der Brenner wird so weit in Richtung der Probe geschoben, daß die Flamme den Probekörper in der Mitte der Breite der Probe trifft. Der Abstand der Stabilisatorvorderkante des Brenners bis zur Probenoberfläche beträgt 5 mm.

6.2.4.4 Die Probe wird 15 Sekunden lang beflammt und anschließend wird der Brenner zurückgeschoben. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß dabei kein störender Luftzug entsteht. Die Dauer vom Beginn der Beflammung bis zur Zeit, bei der die Flammenspitze der brennenden Probe die Meßmarke erreicht, wird gemessen, sofern die Flamme nicht vorher von selbst erlischt.

6.2.4.5 Bei mehrschichtigen Baustoffen sind – sofern bei den folgenden Prüfungen ein Versagen zu erwarten ist – gemäß Prüfungsanordnung nach Bild 8 zusätzliche Prüfungen

^{e)} Zur Beurteilung des brennenden Abtropfens oder des Abfallens brennender Probeteile sind die Prüfgrundsätze für prüfzeichenpflichtige schwerentflammbare (Klasse B 1) Baustoffe zugrunde zu legen.

nach Abschnitt 6.2.4.2 auszuführen. Die Flamme trifft die Probe abweichend von Abschnitt 6.2.4.2 jeweils an ungünstigster Stelle der Probenvorderkante.

6.2.4.6 Werden Baustoffe im Einbauzustand im Verbund mit anderen Baustoffen oder Werkstoffen verwendet, so ist die Prüfung auch entsprechend dieser Anordnung durchzuführen.

6.2.5 Prüfung auf brennendes Abfallen (Abtropfen)

6.2.5.1 Das Abfallen (Abtropfen) von brennenden Teilen bei Baustoffen der Klasse B 2 ist bei der Prüfung nach Abschnitt 6.2.4 festzustellen. Wird innerhalb von 20 Sekunden nach Beginn der Beflammung ein unter der Probe liegendes Filterpapier nach Abschnitt 6.2.5.2 zur Entzündung gebracht, so gilt der geprüfte Baustoff als brennend abfallend (abtropfend).

6.2.5.2 Vor den Versuchen entsprechend Abschnitt 6.2.4 sind auf dem Boden des Brennkastens unter die Probe zwei Lagen bei Normalklima DIN 50 014 - 23/50 - 2 konditioniertes Filterpapier (Schleicher und Schüll Nr 595) anzuordnen. Das Papier wird in einen Drahtkorb von 100 mm × 60 mm Grundfläche aus Drahtgewebe DIN 4189 - 1 × 0,36 - St gelegt.

6.2.6 Prüfzeugnis

Im Prüfzeugnis sind anzugeben:

- a) Beschreibung des Baustoffes nach Art (z. B. wesentliche Bestandteile), Aussehen und Aufbau, Maße, Rohdichte bzw. Flächengewicht, Vermerk über amtliche oder nichtamtliche Probenahme,
- b) Herstellung der Proben,
- c) Dicke der Proben (Mittelwert, Größt- und Kleinstwert),
- d) Versuchsdurchführung, Anzahl der Versuche,
- e) besondere Beobachtungen, wie Zeit und Dauer einer Entflammung, Erlöschen der Flamme vor Erreichen der Meßmarke, Rauchentwicklung, Aussehen der Proben nach dem Brandversuch,

- f) Einreihung in die Baustoffklasse unter Angabe der Dicke,
- g) Ergebnis der Prüfung auf brennendes Abfallen,
- h) Gültigkeitsdauer des Prüfzeugnisses. Die Gültigkeitsdauer jedes Prüfzeugnisses ist auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen; sie kann auf Antrag verlängert werden.

6.3 Baustoffe Klasse B 3

Brennbare Baustoffe, die weder in die Klasse B 1 noch in die Klasse B 2 einzuordnen sind, gelten als Baustoffe der Klasse B 3.

7 Kennzeichnung

7.1 Nach dieser Norm geprüfte Baustoffe müssen ihrem Brandverhalten entsprechend wie folgt gekennzeichnet ⁷⁾ werden:

- DIN 4102 - A 1
- DIN 4102 - A 2
- DIN 4102 - B 1
- DIN 4102 - B 2
- DIN 4102 - B 3 leichtentflammbar

7.2 Die Kennzeichnung ist auf den Baustoffen, oder wenn dies nicht möglich ist, auf oder an der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft anzubringen.

7.3 Von der Kennzeichnungspflicht sind ausgenommen:

- a) alle Baustoffe der Klasse A 1, die in DIN 4102 Teil 4 aufgeführt sind,
- b) die folgenden Baustoffe der Klasse B 2:
Holz und Holzwerkstoffplatten von über 400 kg/m³ Rohdichte und über 2 mm Dicke.

⁷⁾ Die Kennzeichnungspflicht prüfzeichenpflichtiger Baustoffe entsprechend den Bestimmungen des Prüfbescheides bleibt hiervon unberührt.

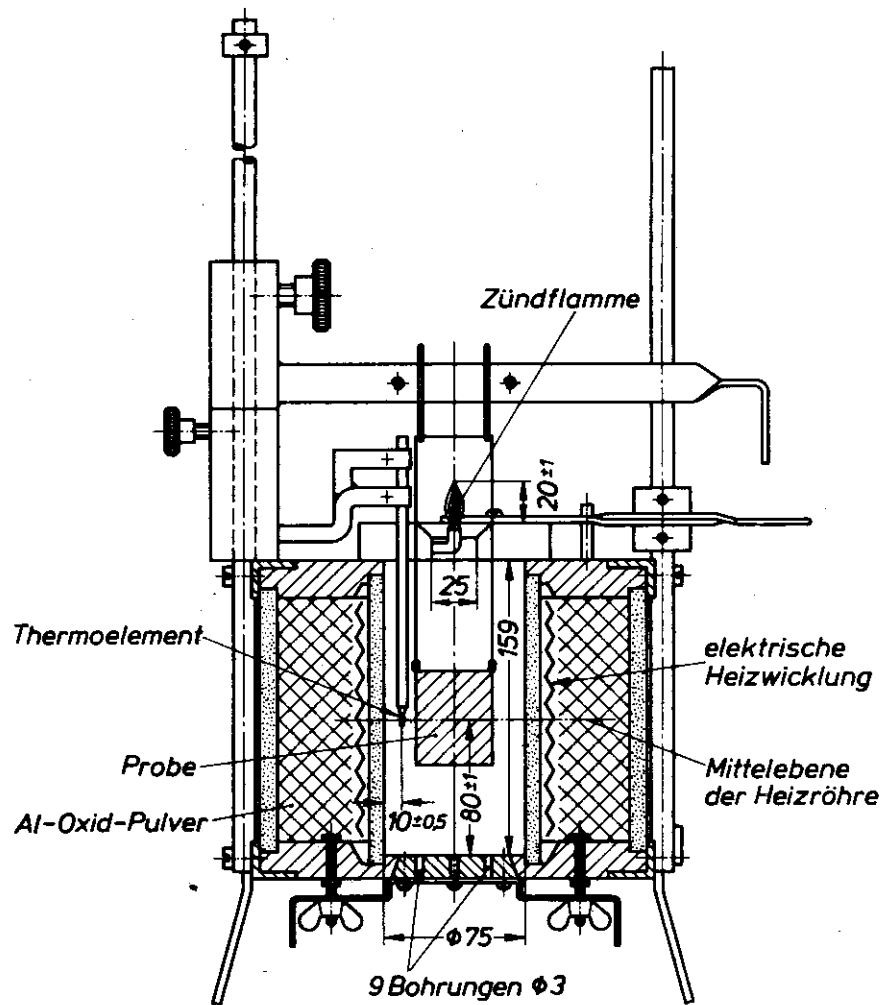
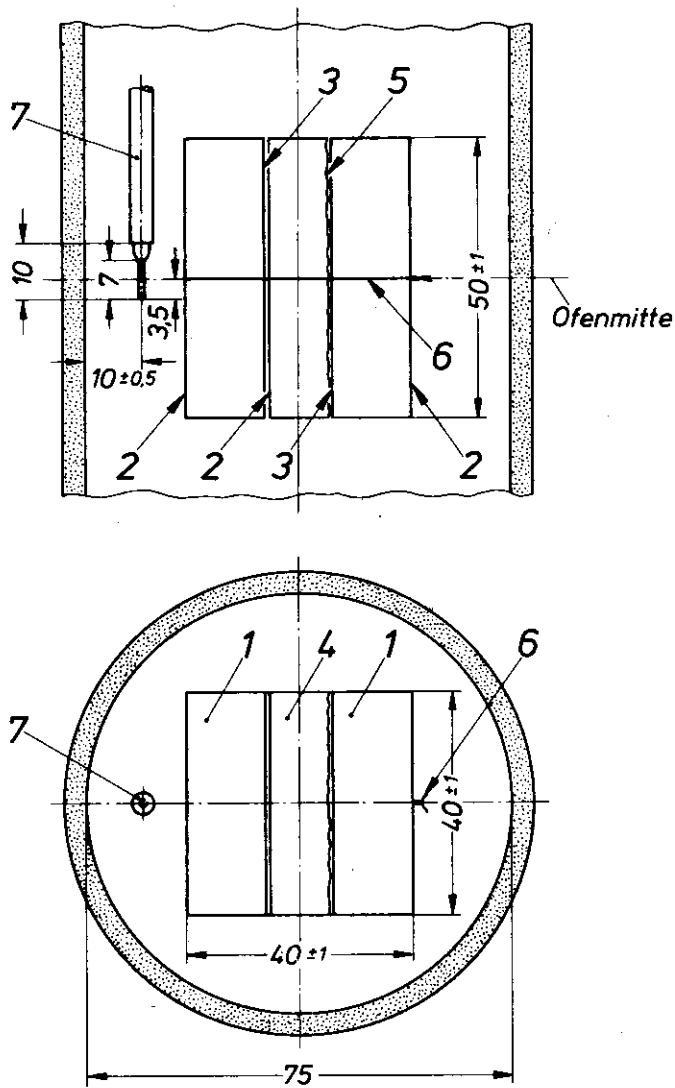


Bild 1. Elektrisch beheizter Ofen



Anmerkung: Die Hängevorrichtung zum Einbringen der Probe ist nicht dargestellt.

Die einzelnen Schichten müssen dicht aufeinanderliegen. Der dargestellte Abstand dient lediglich der Verdeutlichung der Anordnung.

Der Bindendraht soll die Schichten fest aneinanderfügen.

- 1 Schicht in unveränderter Dicke
- 2 im Brandverhalten ungünstige Oberfläche
- 3 im Brandverhalten günstige Oberfläche
- 4 abgearbeitete Schicht
- 5 bearbeitete Oberfläche
- 6 Bindendraht zum Zusammenhalten der Schichten
- 7 Thermoelement in Keramikrohr

Bild 2. Anordnung von Proben aus mehreren Schichten in der Heizröhre (siehe Bild 1)

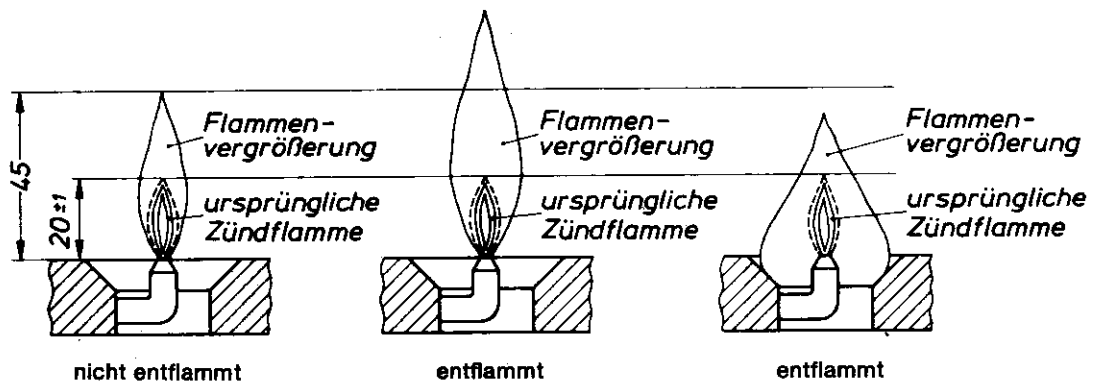
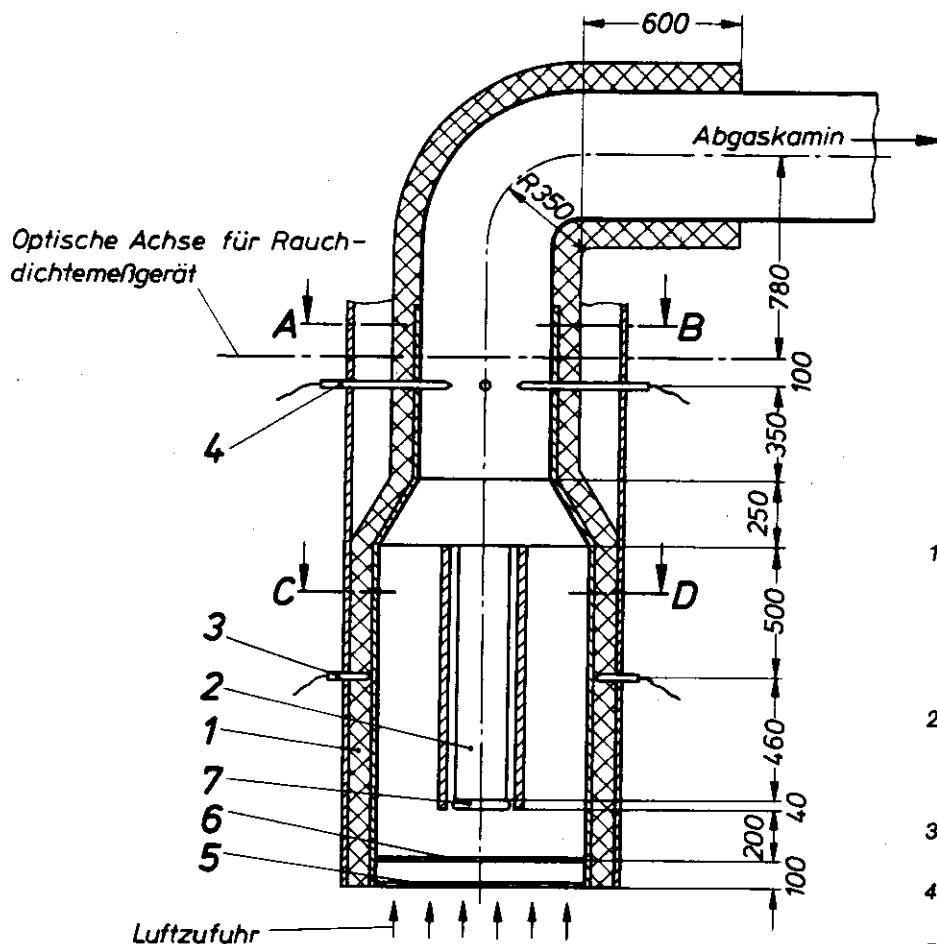
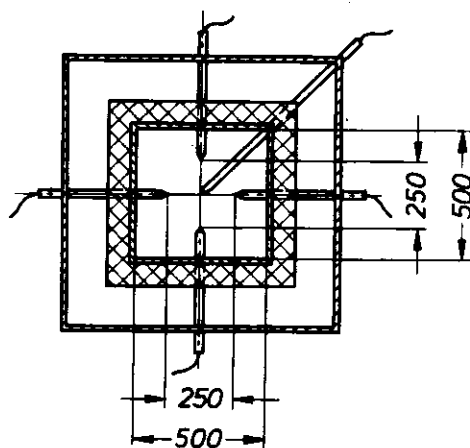


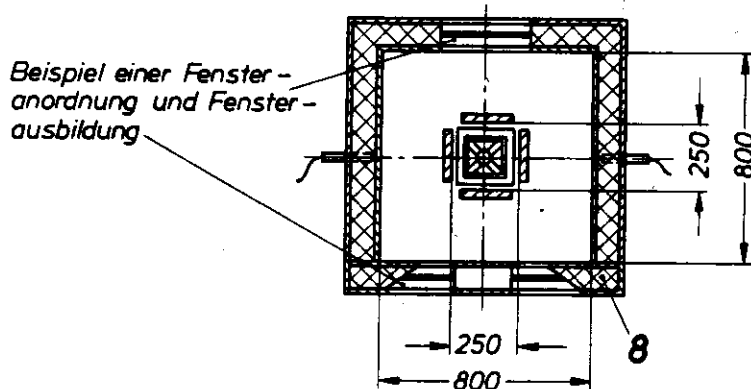
Bild 3. Beispiele für die Beurteilung einer Zündflammenvergrößerung infolge der Entwicklung von Zersetzungsprodukten



Schnitt A-B
(ohne Plattenschlot und Gasbrenner dargestellt)



Schnitt C-D



- 1 Schachtwand
Aufbau (von innen nach außen)
1,5 mm Blech
6 mm Asbestplatte
80 mm Steinwolleplatte
6 bis 10 mm Asbestzement
- 2 Probekörper (Plattenschlot)
aus 4 Proben 190 mm × 1000 mm
Darstellung (ohne Haltevorrichtung)
- 3 Thermoelemente
für Schachtwandtemperatur
- 4 Fünf Thermoelemente
für Rauchgastemperatur
- 5 Lochblech
1,2 mm dick, Loch- $\varnothing$ 5,5 mm
46 × 46 Löcher
- 6 Siebboden
Drahtgewebe
DIN 4189 – 1,25 × 0,56 – St
- 7 Gasbrenner (siehe Bild 5)
- 8 Tür

Bild 4. Brandschacht

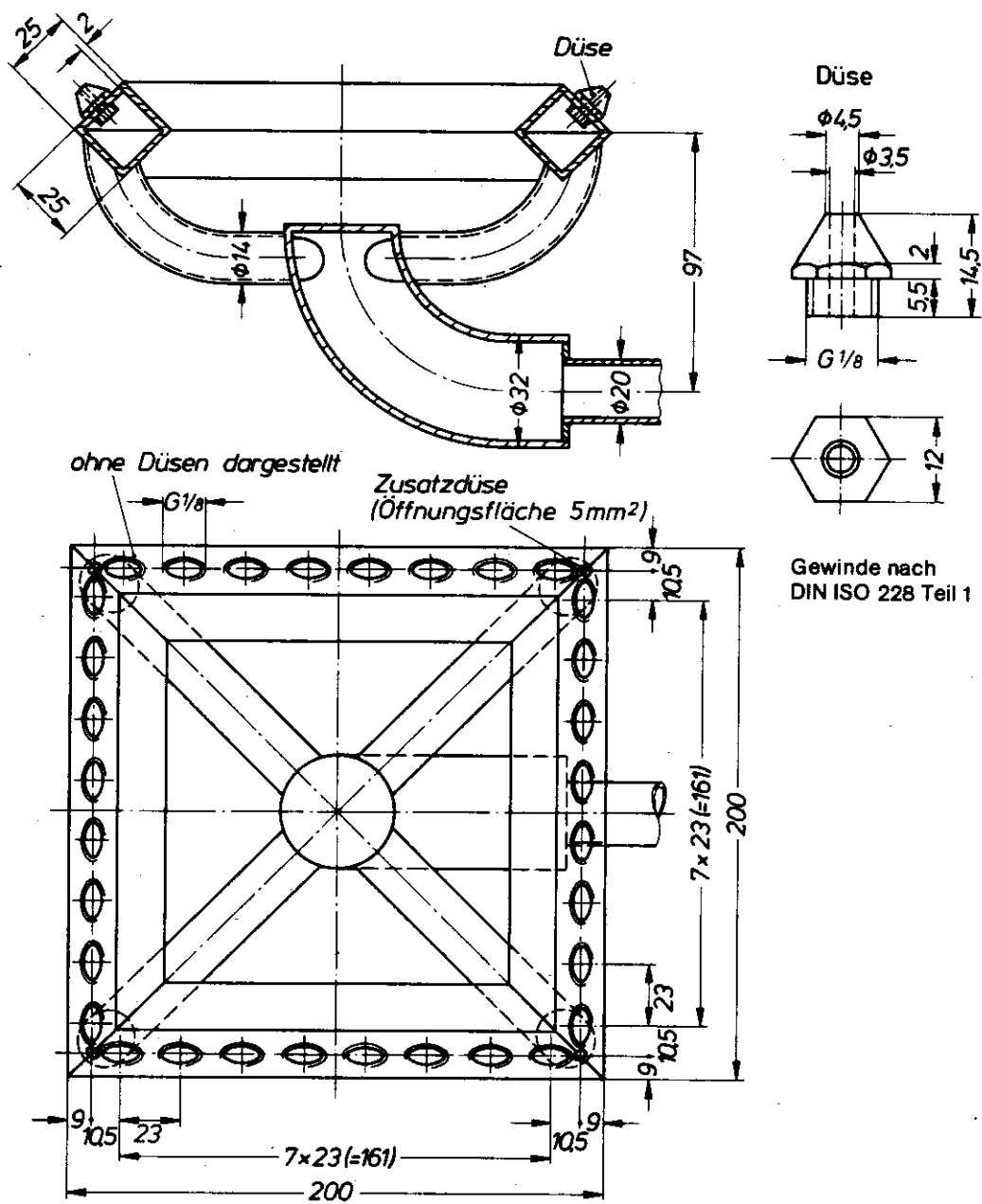


Bild 5. Gasbrenner

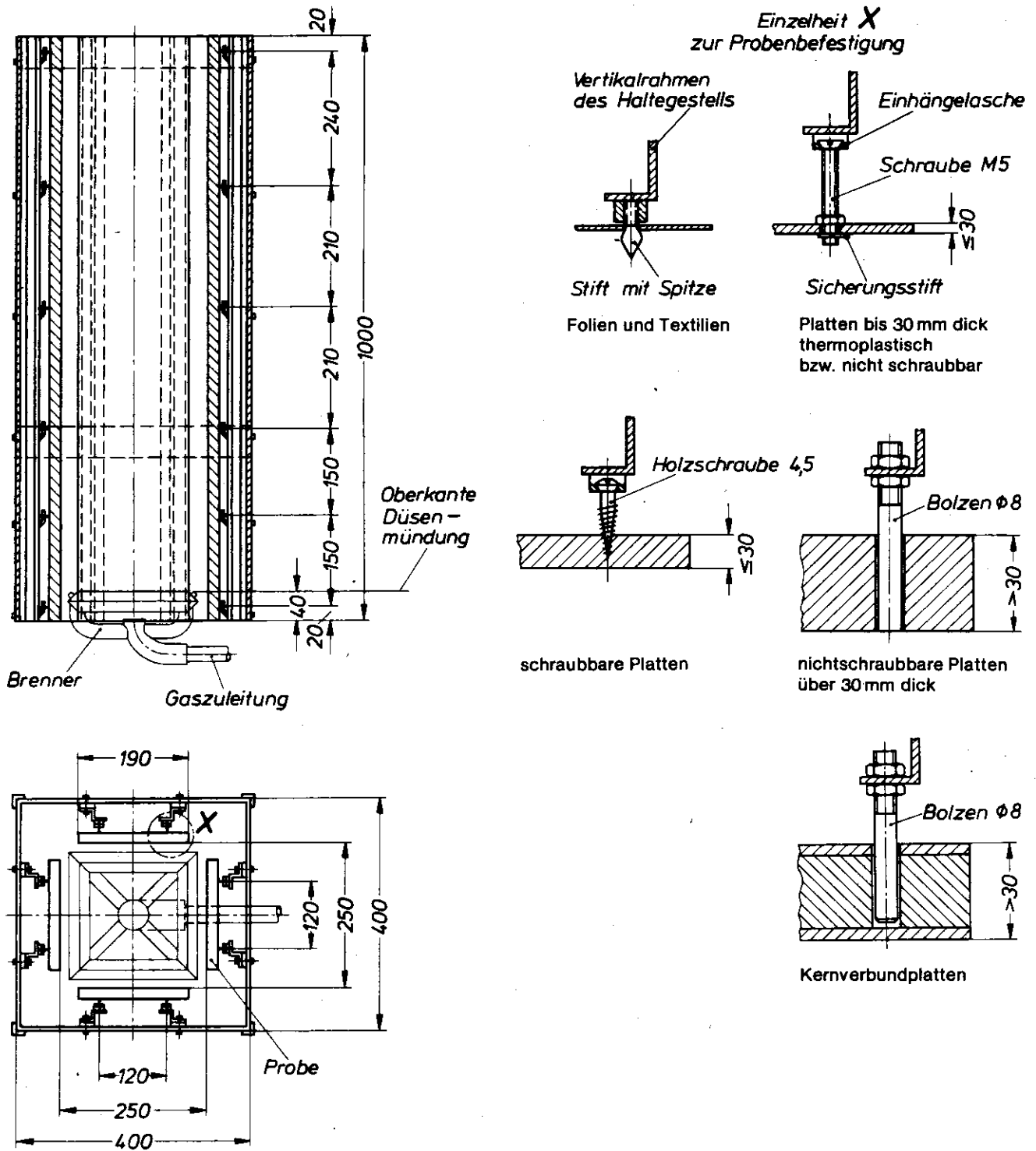


Bild 6. Beispiel für eine Haltevorrichtung mit eingebautem Probekörper (Plattenschlot)

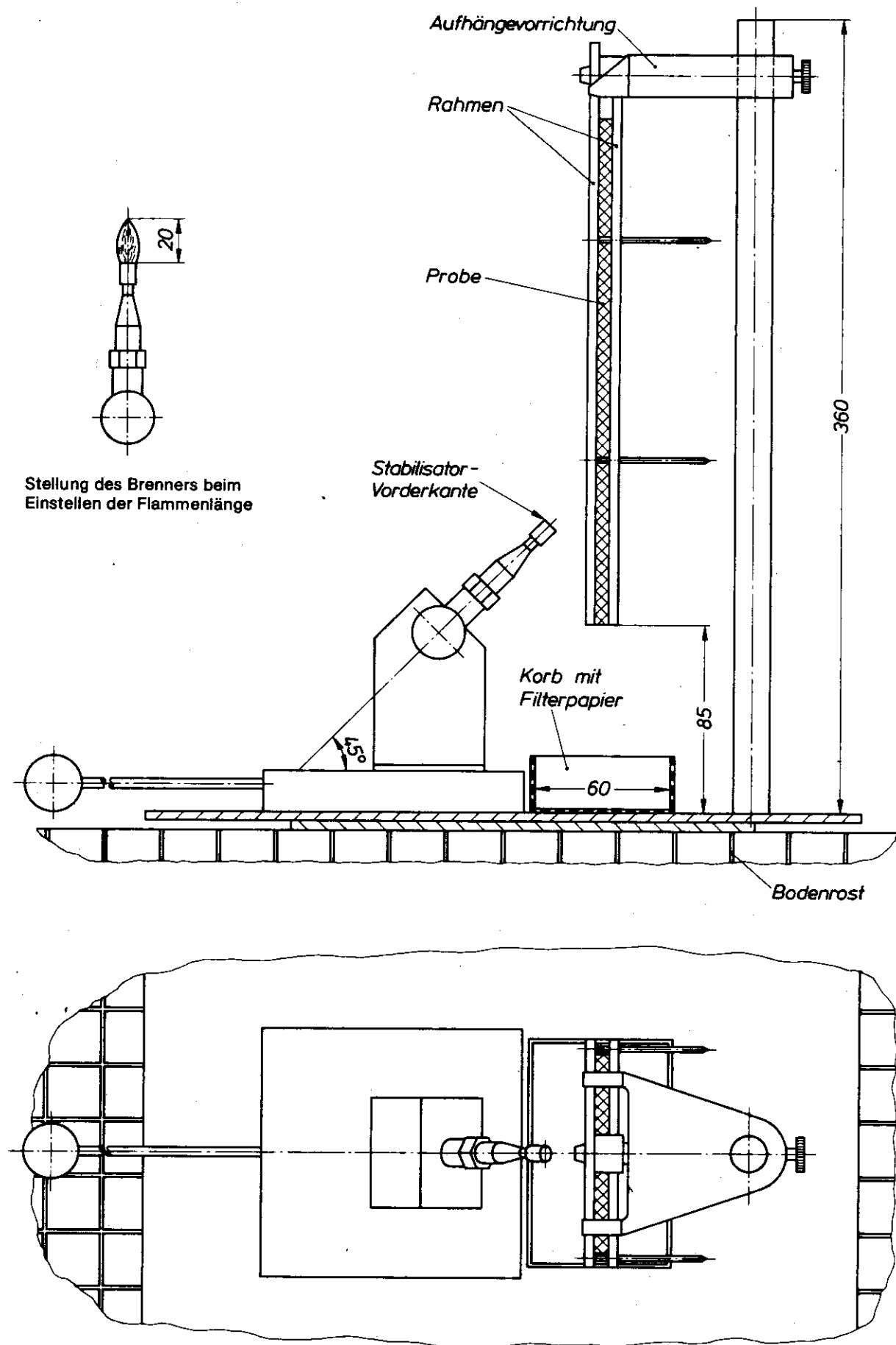


Bild 7. Anordnung (Prinzipdarstellung) zur Prüfung von Baustoffen der Klasse B 2 nach Abschnitt 6.2.4.1 bis 6.2.4.3

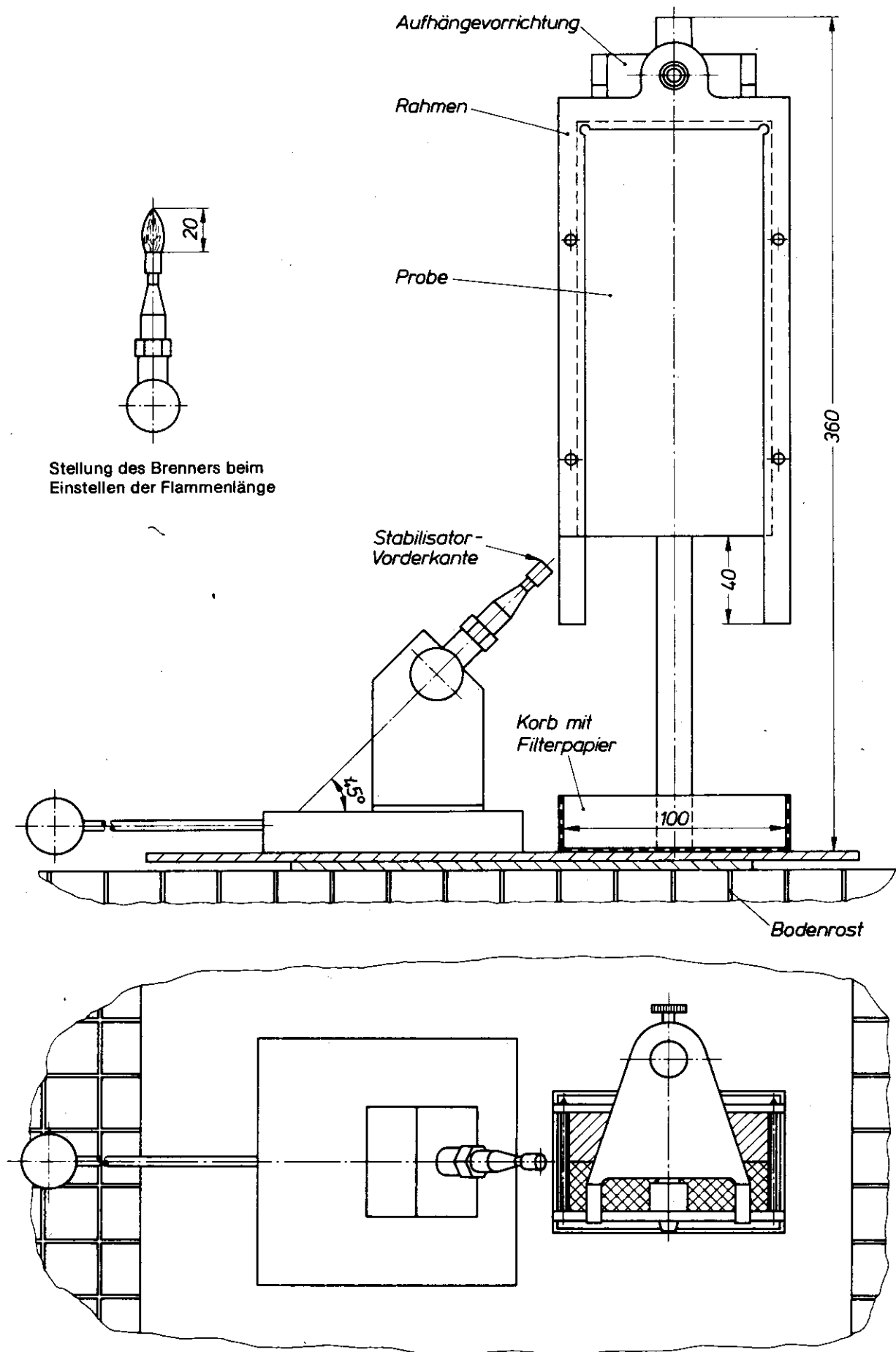


Bild 8. Anordnung (Prinzipdarstellung) zur Prüfung von Baustoffen der Klasse B 2 nach Abschnitt 6.2.4.5

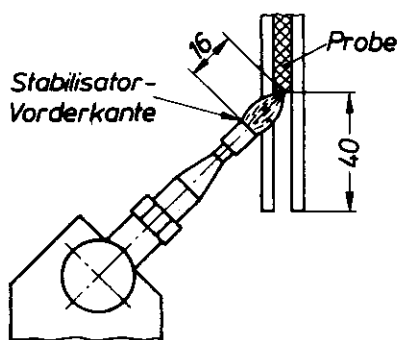


Bild 9. Brennerstellung für Kantenbeflammung (Schema)

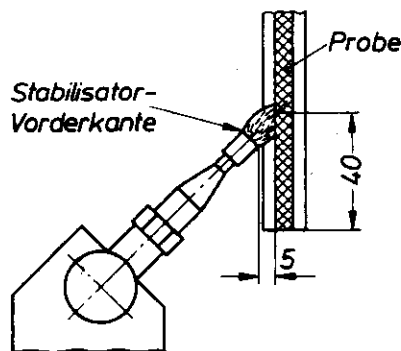


Bild 10. Brennerstellung für Flächenbeflammung (Schema)

Weitere Normen

ISO 1716-1973 Building materials – Determination of calorific potential

Erläuterungen

Im bauaufsichtlichen Verfahren dürfen nur Prüfberichte oder Prüfzeugnisse von Prüfstellen anerkannt werden, die in einem Verzeichnis beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30, geführt werden.

Dieses Verzeichnis wird in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik veröffentlicht und jeweils ergänzt.

Z. Z. sind es folgende Prüfstellen

Brandprüfungen für alle Baustoffklassen:

1. Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM),
Unter den Eichen 87
1000 Berlin 45 (Dahlem)
2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
4600 Dortmund 41 (Aplerbeck)
3. Institut für Holzforschung, Universität München
Winzererstraße 45,
8000 München 40
4. Forschungs- und Materialprüfungsanstalt
für das Bauwesen Baden-Württemberg
– Otto-Graf-Institut –
Pfaffenwaldring 4
7000 Stuttgart 80 (Vaihingen)
5. Institut für Baustoffkunde und Materialprüfwesen
der Technischen Universität Hannover
– Amtliche Materialprüfanstalt –
Nienburger Straße 3
3000 Hannover 1

Prüfungen hinsichtlich der Toxizität:

6. Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
Medizinische Fakultät Abt. Hygiene
Lochner Straße 4-20
5100 Aachen

Prüfungen hinsichtlich der Rauchentwicklung:

7. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
4600 Dortmund 41 (Aplerbeck)
8. Institut für Holzforschung, Universität München
Winzererstraße 45
8000 München 40

nur für die Prüfung der Baustoffe der Klasse B 2:

9. Staatliche Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
Grafenstraße 2
6100 Darmstadt
10. Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München
Lochamer Schlag 4
8032 Gräfelfing

nur für die Prüfung von Fußbodenbelägen der Baustoffklasse B 2:

11. Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e. V.
Germanusstraße 5
5100 Aachen

232374

**DIN 68800 Teil 3
Holzschutz im Hochbau
Vorbeugender chemischer Schutz von Vollholz**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 8. 1982 – V B 3 – 519.100

1. Die Norm

DIN 68800, Teil 3, Ausgabe Mai 1981,
– Holzschutz im Hochbau;
Vorbeugender chemischer
Schutz von
Vollholz –

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung
(BauO NW) als technische Baubestimmung bauauf-
sichtlich eingeführt.

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 68800 Teil 3, Ausgabe Mai 1981, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschnitt 6.1 mit Tabelle 1:

Eine unzulässige Feuchtigkeitseinwirkung kann aus-
geschlossen werden:

- a) bei Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschos-
sen, wenn die Decken nach ihrer Errichtung um-
gehend vor Niederschlägen geschützt werden und
wenn Undichtigkeiten des Daches nicht unmittel-
bar zu einer Durchfeuchtung der Decke führen,
z. B. bei Anordnung einer Unterspannbahn;
- b) bei Innenwänden von Küchen und Bädern und
Decken unter ihnen – ausgenommen gesonderte
Duschbereiche –, wenn die Bauteile gegen das Ein-
dringen von Feuchtigkeit geschützt sind und eine
ungehinderte Abgabe evtl. dennoch eindringender
Feuchtigkeit möglich ist.

2.2 Zu Abschnitt 9: Kennzeichnung von Holzschutzmaß-
nahmen

Der Unternehmer hat bei einer chemischen Behand-
lung von Bauteilen an mindestens einer sichtbar blei-
benden Stelle des Bauwerkes in einer dauerhaften
Form anzugeben:

Name und Anschrift des Unternehmers,
Angewandte Holzschutzmittel mit Prüfzeichen
und Prädikaten,

Eingebrachte Holzschutzmittelmengen
g/m² gesamte Holzoberfläche
ml/m² gesamte Holzoberfläche bzw.
kg/m³ Holzvolumen;

einschließlich der berücksichtigten Holzschutzmit-
telverluste,

Jahr und Monat der Behandlung.

3. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 7. 1958
(SMBL. NW. 232374), mit dem die Norm DIN 68800,
Ausgabe September 1958, bauaufsichtlich eingeführt
wurde, wird hiermit aufgehoben.4. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW einge-
führten technischen Baubestimmungen, Anlage zum
RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1979 (SMBL. NW.
2323) ist in Abschnitt 8.4 wie folgt zu ändern:

4.1 Es ist zu streichen

Spalte 1: DIN 68800
Spalte 2: September 1958
Spalte 3: Holzschutz im Hochbau
Spalte 4: 3. 7. 1958
Spalte 5: MBL. NW. S. 1581/SMBL. NW. 232374
Spalte 6: Änderung des RdErl. v. 3. 7. 1958:
RdErl. v. 17. 10. 1968
(MBL. NW. S. 1762)

4.2 dafür ist zu setzen:

Spalte 1: 68800 Teil 3
Spalte 2: Mai 1981

Spalte 3: Holzschutz im Hochbau; vorbeugender
chemischer Schutz von Vollholz

Spalte 4: 3. 8. 1982

Spalte 5: MBL. NW. S. 1507/SMBL. NW. 232374

5. Das Normblatt DIN 68800 Teil 3, Ausgabe Mai 1981,
sowie die übrigen Teile der Norm DIN 68800, jeweils
Ausgabe Mai 1974, können bei der Beuth Verlag
GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 1000 Berlin 30 oder
Kamekestraße 2–8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

– MBL. NW. 1982 S. 1507.

71342

**Verwendung von Gebäudeeinnmessungen
privater Stellen für die Einrichtung
und Fortführung des Liegenschaftskatasters**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1982 – III C 4 – 8110

Für die Einrichtung und Fortführung des Liegen-
schaftskatasters können Gebäudeeinnmessungen privater
Stellen verwendet werden, wenn die zuständige Behörde
sie für geeignet erachtet (§ 1 Abs. 3 des Vermessungs- und
Katastergesetzes – VermKatG NW – in Verbindung mit § 2
der 1. DVOzVermKatG NW). Dabei sind folgende Hinwei-
se zu beachten, die sinngemäß auch gegenüber behördli-
chen Stellen im Sinne des § 2 der 1. DVOzVermKatG NW
gelten:

1. Erteilung von Angaben aus dem Katasterzahlenwerk

1.1 Privaten Stellen dürfen auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz
1 VermKatG NW für die Ausführung von Gebäudeeinn-
messungen Angaben aus dem Katasterzahlenwerk
über das nach dem Katasterbenutzungsersaß zulässi-
ge Maß hinaus erteilt werden, wenn nach dem Antrag
eine spätere Verwendung der Vermessungsergebnisse
für die Einrichtung und Fortführung des Liegen-
schaftskatasters angestrebt wird (§ 2 der 1.
DVOzVermKatG NW).1.2 Private Stellen erhalten nur solche Zahlenangaben,
die sich auf festgestellte Grenzen (§ 1 AbmarkVO) be-
ziehen. Die Erteilung von Zahlenangaben richtet sich
im übrigen nach dem Katasterbenutzungsersaß.

2 Verwendung von Gebäudeeinnmessungen

2.1 Für das Liegenschaftskataster können Gebäudeeinn-
messungen privater Stellen verwendet werden, die
von geeigneten Fachkräften ausgeführt worden sind.

Hierzu zählen auch von Markscheidern ausgeführte
Gebäudeeinnmessungen.

2.2 Gebäudeeinnmessungen privater Stellen können in
dem Umfang verwendet werden, als sie eine lagerich-
tige Eintragung der Gebäude im Flurkartenwerk zu-
lassen.

Sind Gebäude auf, unmittelbar an oder in nächster
Nähe (bis etwa 0,5 m) von Grundstücksgrenzen er-
richtet, kommt eine Verwendung von Einmessungser-
gebnissen dann in Betracht, wenn dabei eine Verbin-
dung zu diesen Grenzen hergestellt wurde, die Gren-
zen bereits festgestellt waren und ihre Abmarkungen
vollständig und in Übereinstimmung mit den ver-
wendeten Zahlenangaben vorgefunden wurden.

In den übrigen Fällen genügt es, wenn die Gebäude
von örtlich vorhandenen und mit den verwendeten
Zahlenangaben identischen Vermessungspunkten
oder von Messungslinien aus, deren örtlich richtige
Lage nachgewiesen wird, aufgemessen worden sind.

2.3 Gebäudeeinnmessungen privater Stellen, die ganz oder
teilweise für die Darstellung im Flurkartenwerk ver-
wendet wurden, sind für Grenzuntersuchungen nicht
maßgebend. Sie sind daher entsprechend zu kenn-
zeichnen („Für Grenzuntersuchungen nicht maßge-
bend“).

Bei der Ausstellung von Grenzbescheinigungen (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 4. 1962 - SMBl. NW. 71342 -) können Gebäudeeinnmessungen privater Stellen insoweit mitverwendet werden, als dies nach dem Inhalt des Antrags, nach der Ausführung der Gebäudeeinnmessung und nach dem für die Grundstücksgrenzen maßgebenden Nachweis des Liegenschaftskatasters unbedenklich ist.

Mein RdErl. v. 4. 5. 1981 (MBl. NW. S. 828/SMBl. NW. 71342) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1507.

772

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Fachbetrieben für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VV-FachbetriebsV)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 8. 1982 - III A 2 - 602/2 - 29859

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Zu den Begriffen „Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen“ und „Anlage, die für Zwecke nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), verwendet wird“ vergleiche Ziffer 1.3 bis 1.4 der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe - VV-VAWS, Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 10. 8. 1981 (MBl. NW. S. 1708/SMBl. NW. 772).
- 1.2 Ein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten, wenn diese organisatorisch so getrennt sind, daß sie im Hinblick auf die in § 191 WHG genannten Arbeiten als selbständige betriebliche Einheit anzusehen sind.
- 1.3 Ein Nebenbetrieb liegt vor, wenn in ihm Leistungen für Dritte bewirkt werden, es sei denn, daß eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang ausgeübt wird oder daß es sich um einen Hilfsbetrieb handelt. Auf § 1 Gewerbeordnung und die dazu ergangene Rechtsprechung wird verwiesen; vgl. auch § 3 Abs. 1 der Handwerksordnung.
- 1.4 Der Anwendungsbereich der Verordnung ist nicht eröffnet für Hilfsbetriebe. Hilfsbetriebe sind unselbständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebs dienende Betriebe, wenn sie
 - Arbeiten für den Hauptbetrieb oder für andere dem Inhaber des Hauptbetriebs ganz oder überwiegend gehörende Betriebe ausführen oder
 - Leistungen an Dritte bewirken, die in unentgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen oder
 - in entgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptbetrieb selbst erzeugt worden sind, sofern die Übernahme dieser Arbeiten bei der Lieferung vereinbart worden ist oder
 - auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht beruhen.

2 Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen

- 2.1 Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen mit Behältern, die in Verbindung mit einer oder mehreren Brennstellen stehen und zur Lagerung von Heizöl dienen.

- 2.2 In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung wird der für den Umfang der Zulassung in Frage kommende Bereich abschließend bestimmt. Betriebe, die die genannten Tätigkeiten ausschließlich an anderen als den aufgeführten Anlagenteilen ausführen, bedürfen deshalb keiner Zulassung.
- 2.3 Das Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum ist kein Einbauen oder Aufstellen einer technischen Schutzvorkehrung. Hingegen fällt das Auskleiden oder Beschichten von Auffangräumen der Anlagenarten 2 und 3 unter die Verordnung; ebenso das Innenbeschichten von Behältern.

2.4 **Instandhalten** ist das Warten und Überwachen einer Anlage oder von Anlagenteilen, um sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Das Instandhalten schließt den Ersatz von Verschleißteilen mit ein.

2.5 **Instandsetzen** ist das Beheben von Schäden zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit von Anlagen oder Anlagenteilen.

3 Voraussetzungen für die Zulassung und deren Widerruf

- 3.1 Die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und der zur Leitung des Betriebs bestellten Personen ist lediglich im Hinblick auf den Gewässerschutz von Bedeutung. Es dürfen deshalb keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zuverlässigkeit des Antragstellers gegenüber den Anforderungen des Gewässerschutzes Bedenken unterliegt. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Betriebsinhaber
 - a) wegen Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330 d Strafgesetzbuch) mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegt worden ist,
 - b) wiederholt oder gröblich gegen eine oder mehrere der unter Buchstabe a) genannten Vorschriften verstoßen hat, oder seine Verpflichtungen als Fachbetrieb verletzt hat.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit durch ein polizeiliches Führungszeugnis ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen notwendig.

- 3.2 Für die technische Leitung des Betriebs verantwortliche Personen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 sind diejenigen Personen, die die ordnungsgemäße technische Ausführung der Arbeiten überprüfen und dafür verantwortlich zeichnen.
- 3.3 Soweit mehrere Personen für die Vertretung einer juristischen Person bestimmt sind, ist die Zuverlässigkeit nur für diejenigen Personen zu prüfen, die im Unternehmen für die Tätigkeit als Fachbetrieb tatsächlich zuständig sind.
- 3.4 In der Zulassung ist darauf hinzuweisen, daß nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen und Anforderungen von der Zulassung nach § 191 WHG unberührt bleiben.

3.5 Der Widerruf der Zulassung erfolgt bei behebbaren Mängeln in der Regel erst dann, wenn eine angemessene Frist zur Schaffung der Zulassungsvoraussetzungen verstrichen ist.

3.6 Die Zulassungsbehörde legt eine Kartei der in ihrem Bezirk zugelassenen Fachbetriebe an, aus der der Umfang der Zulassung, der Inhaber des Betriebs und die verantwortlichen Personen sowie die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfungen zu ersehen sind.

4 Fachliche Eignung und ausreichende betriebliche Ausstattung

- 4.1 Zu den Kenntnissen gehören neben dem Wissen über die Anforderungen nach den Vorschriften des Wasserrechts auch Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften der benachbarten Rechtsbereiche wie Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrecht sowie

Kenntnisse über die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- 4.2 Die fachliche Eignung gilt bei folgenden Handwerken nach Maßgabe der jeweiligen Berufsbilder als nachgewiesen:

- Kachelofen- und Luftheizungsbauer	Nr. 16)	
- Schmied	Nr. 18)	
- Schlosser	Nr. 19)	
- Maschinenbauer	Nr. 21)	der Anlage A
- Kälteanlagenbauer	Nr. 24 a)	zur Handwerksordnung
- Klempner	Nr. 31)	
- Gas- und Wasserinstallateur	Nr. 32)	
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	Nr. 33)	
- Kupferschmied	Nr. 34)	

- 4.3 Folgende Prüfungen sind im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung zu den genannten Handwerken gleichwertig anerkannt:

Diplomprüfung an einer deutschen Hochschule oder Abschlußprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in den Fachrichtungen

- Maschinenbau
- Schiffsmaschinenbau
- Verfahrenstechnik
- Maschinenbau Produktionstechnik
- Schiffsbetriebstechnik
- Versorgungstechnik/Energie- und Wärmetechnik
- Luft- und Raumfahrttechnik

Vgl. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung vom 16. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 373).

- 4.4 Vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten können z. B. durch Abschlußprüfungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen nachgewiesen oder durch langjährige einschlägige Berufserfahrungen mit Prüfungen bei Gütegemeinschaften, den technischen Überwachungsvereinen, einschlägigen Industriemeisterprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern oder anderen geeigneten Institutionen erworben werden. Vergleichbare Kenntnisse sind in der Regel auch bei Personen vorhanden, die aufgrund von Sondervorschriften in die Handwerksrolle für die in § 4 Abs. 2 genannten Handwerke eingetragen worden sind.

Vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine dreijährige nicht untergeordnete Tätigkeit in einem Fachbetrieb nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muß sich auch auf die beantragten Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen bezogen und die

erforderlichen Kenntnisse im Sinne von Nr. 4.1 vermittelt haben.

Nicht untergeordnet ist tätig, wer Arbeiten eigenverantwortlich ausführt. Der Tätigkeitsnachweis ist durch ein schriftliches Zeugnis des Betriebes, in dem der Antragsteller tätig gewesen ist, zu führen. Das Zeugnis muß Angaben über Dauer, Art und Umfang der Tätigkeit und über die Stellung im Betrieb enthalten; war der Antragsteller selbst Inhaber des Betriebes, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen, z. B. durch Referenzunterlagen oder Protokolle über Prüfungen des amtlichen Sachverständigen nach § 11 VAWs an vom Antragsteller erstellten Anlagen, aus denen sich Dauer, Art und Umfang der Tätigkeit erkennen lassen.

- 4.5 Die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung ergeben sich aus den Musterlisten des Beirates beim Bundesminister des Innern „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“, die im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 1982 S. 355) veröffentlicht worden sind.

5 Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden betrieblichen Ausstattung

- 5.1 Der Antrag auf Zulassung als Fachbetrieb ist unter Verwendung anliegenden Musters - Anlage 1 - bei der Zulassungsbehörde zu stellen. Dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Fachbetriebsverordnung beizufügen. Anlage 1

- 5.2 Die Zulassungsbehörde ist an die Bestätigung der Kammer nicht gebunden. Abweichende Beurteilungen sollen jedoch nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Kammer erfolgen.

- 5.3 Für die schriftliche Erklärung des Antragstellers über die ausreichende betriebliche Ausstattung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung wird das als Anlage 2 beigefügte Muster eingeführt. Anlage 2

6 Pflichten der Fachbetriebe

Wird mit der Anzeige der Nachweis der fachlichen Eignung von Nachfolgepersonen nicht geführt, hat die Zulassungsbehörde eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer dieser Nachweis zu erbringen ist. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Zulassung in der Regel zu entziehen.

7 Wiederkehrende Überprüfungen

- 7.1 Bei den wiederkehrenden Überprüfungen ist das weitere Vorhandensein einer ausreichenden betrieblichen Ausstattung sowie der fachlichen Eignung der verantwortlichen Personen festzustellen.

- 7.2 Bei Beanstandungen hat die Zulassungsbehörde auch außerhalb der wiederkehrenden Überprüfungen Maßnahmen im Sinne von § 21 Abs. 2 WHG zu veranlassen.

Antrag auf Zulassung als Fachbetrieb

An die untere Wasserbehörde über
(Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer)

1 Angaben zum Betrieb

1.1 Name und Anschrift des Betriebs

1.2 Betriebsinhaber

Name, Geburtsort

Geburtsdatum

1.3 Gewerbeanmeldung am

Gewerbebezug

1.4 Handwerksrolleneintragung am

Handwerk

1.5 Handelsregistereintragung am

Unternehmenszweck

2 Umfang der Zulassung

Die Zulassung wird für folgende Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen (§ 2 Abs. 1 FachbetriebsV) beantragt:

2.1 Anlagenarten:

Anlagenart 1 ☐

Anlagenart 2 ☐

Anlagenart 3 ☐

mit Behälter

mit Behälter

bis 100 m³ ☐

bis 100 m³ ☐

bis 1000 m³ ☐

über 100 m³ ☐

über 1000 m³ ☐

2.2 Tätigkeitsgruppen:

Tätigkeitsgruppe A ☐

Tätigkeitsgruppe B ☐

Tätigkeitsgruppe C ☐

Tätigkeitsgruppe D ☐

2.3 Der Antrag wird auf folgende Anlagenteile der Anlagenarten beschränkt (§ 2 Abs. 2 FachbetriebsV):

(Angabe der einzelnen Anlagenteile, z. B. Lagerbehälter, Innenbeschichtung, Leckanzeigergerät usw.)

.....
.....

3 Angaben zur für die technische Leitung des Betriebs verantwortlichen Person**3.1 Name, Geburtsort**

Geburtsdatum

(nur soweit nicht bereits in 1.2)

3.2 Angaben zur fachlichen Eignung**3.2.1 Meisterprüfung am**

als

☐ Kachelofen-Luftheizungsbauer☐ Maschinenbauer☐ Gas- und Wasserinstallateur☐ Schmied☐ Kälteanlagenbauer☐ Zentralheizungs- und Lüftungsbauer☐ Schlosser☐ Klempner☐ Kupferschmied**3.2.2 Hochschul- oder Fachhochschuldiplom**

Prüfung am

in der Fachrichtung:

☐ Maschinenbau☐ Schiffsmaschinenbau☐ Verfahrenstechnik☐ Schiffsbetriebstechnik☐ Versorgungstechnik/☐ Energie- und Wärmetechnik☐ Luft- und Raumfahrttechnik**3.2.3 Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 HO**

am

durch

für

(Angabe der Handwerke)

3.2.4 Sonstiger Eignungsnachweis (vgl. Anlagen, bitte beifügen)**3.2.5 Nachweis der dreijährigen nicht untergeordneten Tätigkeit (vgl. Anlagen, bitte beifügen)****4 Ausreichende betriebliche Ausstattung**

Die ausreichende betriebliche Ausstattung habe ich gegenüber der Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer erklärt.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

5 Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, daß der Betriebsinhaber/
die für die technische Leitung des Betriebs verantwortliche Person
für den beantragten Zulassungsumfang (vgl. Nr. 2 des Antrags) die notwendige fachliche Eignung nach § 4 Abs. 1
und 2 FachbetriebsV besitzt und der Betrieb eine Erklärung über die ausreichende betriebliche Ausstattung nach
§ 4 Abs. 3 FachbetriebsV abgegeben hat.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

**Erklärung zum Nachweis der ausreichenden betrieblichen
Ausstattung für die Erteilung der Bescheinigung
nach § 5 der Verordnung über die Zulassung von Fachbetrieben
für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender Stoffe (Fachbetriebsverordnung)
vom 30. Juli 1982 (GV. NW. S. 526)**

Ich/Wir erkläre(n), daß die betriebliche Ausstattung des oben genannten Betriebes für die beantragte Anlagenart und Tätigkeitsgruppe der mir/uns vorliegenden Mustergeräteliste des Beirates beim Bundesminister des Innern „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ entspricht

mit Ausnahme der Positionen

.....
(gegebenenfalls eintragen).

Anstelle dieser in der Mustergeräteliste genannten Ausrüstungsgegenstände verfüge(n) ich/wir über die in der Anlage zu dieser Erklärung aufgeführten Ausrüstungsgegenstände.

Ich/Wir erkläre(n), daß es sich dabei um gleichwertige Ausrüstungsgegenstände handelt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Ich/Wir versichere(n), daß ich/wir die Angaben in dieser Erklärung und in der Anlage wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

II.

Ministerpräsident**Generalkonsulat der Vereinigten Staaten
von Amerika, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 8. 1982 - I B 5 - 454 - 8/80

Mit Wirkung vom 20. August 1982 werden folgende Aufgaben des Generalkonsulats von der Amerikanischen Botschaft in Bonn übernommen:

die Visa-Erteilung für Besucher der USA; Dienstleistungen für amerikanische Staatsbürger (Paßangelegenheiten, Sozialversicherungsfragen, Geburtenregistrierungen, notarielle Angelegenheiten und Hilfe in Notfällen).

Anschrift der Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika:

5300 Bonn 2,

Deichmanns Aue

Tel.: 339 20 53

Bürostunden: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr.

- MBL NW. 1982 S. 1514.

Innenminister**Fachlehrgang
für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1982 -
V A 2/121 - 20-6

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl.

I S. 776) obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung den Gemeinden.

Um den Selbstschutz-Sachbearbeitern der Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand zu verschaffen, veranstaltet der Bundesverband für den Selbstschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter

„Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes“.

Der Lehrgang findet für Nordrhein-Westfalen in der Landesschule des Bundesverbands für den Selbstschutz in Schloß Körtlinghausen bei Warstein zu folgenden Terminen statt:

- 1) 10. 1.-14. 1. 1983
- 2) 28. 2.- 4. 3. 1983
- 3) 28. 11.- 2. 12. 1983
- 4) 5. 12.- 9. 12. 1983

Der Lehrstoff ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Lehrstoffplan. Anlage

Die Teilnehmermeldungen der Gemeinden sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
- Landesstelle Nordrhein-Westfalen -
Löhrhof 2
4350 Recklinghausen
(Tel.: 023 61 / 590 67).

Die Teilnehmerplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen zugewiesen.

Die Reisekosten trägt der Bundesverband für den Selbstschutz; Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt.

Lehrstoffplan**Anlage****Ausbildungsziel:** Kenntnisse in der Wahrnehmung der Aufgaben eines Se-Sachbearbeiters in der Gemeinde**Ausbildungszeit:** 30 Stunden**Durchführung:** BVS-Schulen**Lehrgangsstärke:** Etwa 15 Teilnehmer

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std.
Aussprache	1. Stand des Selbstschutzes in den Gemeinden	1
Vortrag/Lehrgespräch	2. Der Selbstschutz als Grundlage aller Maßnahmen der Zivilen Verteidigung – Maßnahmen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes, Aufgaben der Gemeinden und Landkreise, insbesondere hinsichtlich des Zivilschutzes – Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen für den Selbstschutz einschließlich Ausführungsbestimmungen des Landes, Zuständigkeiten der Gemeinden – Der BVS – Aufgabe, Gliederung und Auftragserfüllung	3
Lehrgespräch	3. Aufbau des Selbstschutzes – Behördliche Maßnahmen (§ 2 Vwv-Selbstschutz) (1) – Planerisch-organisatorische Maßnahmen und Einteilung des Gemeindegebietes in Selbstschutz-Wohnbereiche (§ 3 u. 4 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Beurteilung einer Stadt“ (3) – Beratungsmöglichkeiten für die Bevölkerung (§ 5 Abs. 1 Vwv-Selbstschutz) (1) – Beratungs- und Leitstellen (§ 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Vwv-Selbstschutz) sowie Auswahl, Bestellung, Aus- und Fortbildung von Se-Beratern (2) – Beratung der Gemeinde in Selbstschutzangelegenheiten (§ 7 Vwv-Selbstschutz) (1)	8
Lehrgespräch	4. Förderung des Selbstschutzes – Ziele der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten (§§ 8–10 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutzgrundlehrgang“ und „Se-Maßnahmen für das Überleben nach Waffenwirkungen“ (4) – Planung und Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung (§§ 11–13 Vwv-Selbstschutz) – Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit – Versicherung und Abfindung der Teilnehmer (§§ 14 und 15 Vwv-Selbstschutz) – Ausstattung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten (§ 16 Vwv-Selbstschutz und Empfehlungen zu § 16 und 17) (1) – Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten (§ 17 Vwv-Selbstschutz) (1)	8
Lehrgespräch	5. Leitung des Selbstschutzes – Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen (§ 18 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz im Verteidigungsfall“ (Der Film steht 1981 zur Verfügung.) – Möglichkeiten und Grenzen der Leitung des Selbstschutzes, Zusammenarbeit der Beratungs- und Leitstellen mit dem HVB	3
Vortrag/Erfahrungsaustausch	6. Aufbau und Förderung des Selbstschutzes – Praktische Erfahrungen einer Gemeinde (Gastreferent)	2
Lehrgespräch	7. Gewinnung von Se-Beratern – Stichwortsammlung von Argumenten	3
Planspiel	8. Se-Übungen und Planspiele für Se-Berater – Durchführung eines Modellplanspieles	4

Insgesamt: 30

– MBl. NW. 1982 S. 1514.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Deutscher Planungsatlas
Band I: Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 7. 1982 - II A 2 - 23.22

In der Veröffentlichungsreihe des Deutschen Planungsatlas, Bd. I: Nordrhein-Westfalen, sind inzwischen weitere Lieferungen erschienen, und zwar

Lfg. 19

Wasserstraßen und Häfen in Mitteleuropa und Nordrhein-Westfalen

bestehend aus 2 Karten und Erläuterungstext

(87 S.),

bearbeitet von F. W. Achilles, Dortmund

Preis 49,- DM

Lfg. 20

Wasserstraßen und Häfen im Rhein-Ruhrgebiet, bestehend aus einer Karte und Erläuterungstext

(36 S.)

bearbeitet von F. W. Achilles, Dortmund

Preis 36,- DM

Lfg. 21

Steinkohle - Kohlewirtschaft im Ruhrgebiet und im Aachener Steinkohlenrevier, Eigentumsverhältnisse, Zechenbelegschaft und Strukturwandel -

bestehend aus 2 Karten und Erläuterungstext

(19 S.)

bearbeitet von K. Hottes, Bochum

Preis 35,- DM

Lfg. 22

Konfessionen und Territorialentwicklung 1970

bestehend aus 2 Karten und Erläuterungstext

(39 S.)

bearbeitet von H. Pohle, Bargteheide und P. Schöller, Bochum

Preis 49,- DM

Lfg. 23

Pendler 1970 - Berufspendler, Ausbildungspendler, Volumen, Struktur und Salden

bestehend aus 2 Karten und Erläuterungstext

(26 S.)

bearbeitet von H. Lowinski, Düsseldorf

Preis 37,- DM

Lfg. 24

Fremdenverkehr

bestehend aus 2 Karten und Erläuterungstext

(38 S.)

bearbeitet von M. Keßler, Köln

Preis 48,- DM

Lfg. 25

Bevölkerung 1970

bestehend aus 3 Karten und Erläuterungstext

(21 S.)

bearbeitet von H. Pohle, Bargteheide

Preis 46,- DM

Lfg. 26

Belastung der Umwelt durch Immissionen

bestehend aus 2 Karten und Erläuterungstext

(24 S.)

bearbeitet von V. Kroesch

Preis 37,- DM

Die Veröffentlichungen werden vom

Curt R. Vincentz Verlag

Schiffgraben 41-43

3000 Hannover 1

vertrieben und können über den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

- MBl. NW. 1982 S. 1515.

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X